



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

## Grundbuch- und Vermessungsamt

Das Grundbuch- und Vermessungsamt erlässt, gestützt auf § 4 der Verordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 1. Januar 2019, die

# Weisung zum ÖREB-Kataster Kanton Basel-Stadt

Version 1.3, 20. Oktober 2023

Genehmigt durch die  
Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt:

RR Esther Keller.....

Basel, den .....

24.10.23

Status:                   Version 1.3

### Versionen

Version	Datum	Änderung	Freigabe
0.9	31.10.2017	Version für die interne Konsultation	Projektleiter ÖREB-Kataster, A. Moser,
1.0	09.03.2018	Version mit Änderungen aus der internen Konsultation	Katasterverantwortliche Stelle, S. Rolli, Genehmigt von RR H.P. Wessels
1.1	27.05.2020	Anpassungen nach Projektabschluss für interne Fach-Konsultation	Steuerungsausschuss Projekt ÖREB-Kataster, Projektleiter ÖREB-Kataster, A. Moser,
1.2	08.12.2020 29.04.2021	Version mit Änderungen aus der internen Konsultation + neue ÖREB-Themen, + Zusammenfassung Bau-, Strassen & Weglinien + Anpassungen der Abkürzungen Städtebau & Architektur	Projektleiter ÖREB-Kataster, A. Moser Genehmigt von RR E. Keller
1.3	24.10.2023	Anpassungen zum Hinweis der Strassenlinien Kap. 8.7.3) Anpassungen Kap. 8.9 Inventar der geschützten Naturobjekte (Ablaufschema) + neue ÖREB-Themen Waldreservate; Naturschutzflächen; Mehrwertabgabe & Erschliessungsbeiträge	Projektleiter ÖREB-Kataster, A. Moser Genehmigt von RR E. Keller

## Glossar

Begriff	Erläuterung
<b>Altlast4Web</b>	Fachsystem der Firma geOps für die Verwaltung der belasteten Standorte
<b>Data-Extract</b>	Ein Zwischenprodukt des ÖREB-Katasters, aus welchem der statische und/oder der dynamische Auszug erstellt werden kann. Enthält die einzelnen ÖREB-Daten für ein bestimmtes Grundstück.
<b>Digitales Kantonsblatt</b>	Die maschinenlesbare, digitale Version des Kantonsblatts, deren Inbetriebnahme ab Januar 2019 erfolgt.
<b>Dienstleister</b>	Gemeint ist hier ein externer oder interner Dienstleister, der die Rolle der Katasterbearbeitung im Auftrag einer Gemeinde oder eines Kantonalen Fachamtes übernimmt.
<b>Geobasisdaten</b>	Geodaten, die auf einen rechtssetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen.
<b>Geodaten</b>	Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse.
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Entspricht der generell-abstrakten Rechtsnorm, in deren Anwendung die ÖREB entsteht und somit der in den Katalogen (Anhängen) von GeoIV und KGeoIV referenzierten Fachgesetzgebung
<b>INTERLIS</b>	In Schweizer Norm festgelegte und für den Datenaustausch innerhalb der Amtlichen Vermessung gesetzlich vorgeschriebene Geodatenbeschreibungssprache für den Austausch zwischen verschiedenen EDV-Systemen.
<b>JSON</b>	Schlankes Datenformat, welches z.B. im Bereich von Webservices verwendet wird
<b>Kantonales Fachamt / Gemeinde</b>	Kantonale Verwaltungseinheit, kantonale Genehmigungsbehörde (i.d.R.), die im Rahmen einer Stellungnahme oder Vorprüfung Planungen fachlich beurteilt. Diese kann gleichzeitig auch zuständige Fachstelle sein (Gemeinde Basel).
<b>Katasterbearbeitung</b>	Erfasst und bearbeitet ÖREB-Katasterdaten inkl. Verknüpfung zu Rechtsdokumenten im ÖREB-Fachsystem. Löst Prüfungs- und Freigabemechanismen von rechtskräftigen und projektierten ÖREBs im Auftrag der zuständigen Fachstelle (im ÖREB-Fachsystem) aus.
<b>Katasterverantwortliche Stelle</b>	Trägt die operative Gesamtverantwortung für den ÖREB-Kataster. Sie erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.
<b>Landgemeinden</b>	Die beiden Gemeinden Riehen und Bettingen werden als Landgemeinden bezeichnet.
<b>LexFind</b>	Auf LexFind.ch kann die gesamte schweizerische Gesetzgebung von Bund und Kantonen abgerufen werden.
<b>LexWork</b>	System für Verwaltung der systematischen und chronologischen Gesetzessammlung des Kantons Basel Stadt (Produkt der Firma Sitrox)
<b>MapBS</b>	Kantonales WebGIS Basel-Stadt
<b>ÖREB</b>	Vom Staat oder vom jeweiligen Kanton aufgestellte Einschränkung des Eigentums, die sicherstellt, dass ein Grundstück, Teile oder Eigenschaften davon soweit notwendig für die Umsetzung öffentlicher Interessen verfügbar bleiben oder dass die Nutzung eines Grundstücks durch seinen Eigentümer nicht öffentliche Interessen beeinträchtigt.
<b>ÖREB-Fachsystem</b>	Zentrales Fachsystem Basel-Stadt für die Verwaltung der ÖREB-Themen in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit
<b>ÖREB Feature Service</b>	Webservice für die ÖREB-Themen in Zuständigkeit Bund
<b>ÖREBlex</b>	System der Firma Sitrox für die Verwaltung der Rechtsdokumente
<b>ÖREB-Kataster</b>	Systematisches, öffentlich zugängliches amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und vom jeweiligen Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>ÖREB-Kataster BS</b>	Interaktive Kartenapplikation, die aktuelle und projektierte Zustände der ÖREB-Themen sowie unverbindliche Zusatzinformationen zeigt.
<b>ÖREB-Katasterdaten</b>	Teile eines oder mehrerer ÖREB-Katasterthemen (z.B. die projektierten ÖREB-Katasterdaten) mit allen dazugehörigen Elementen
<b>ÖREB-Katasterportal</b>	Kantonales ÖREB-Katasterportal Basel-Stadt mit zwei Kartenapplikationen. Ein Internet-Portal, über welches die Anwender die verlangten Auszüge (statische, dynamische oder XML) anfordern können.
<b>ÖREB-Katasterthema</b>	Bezeichnet die Gesamtheit aller Einträge und Elemente (Geobasisdaten, Rechtsvorschriften, Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen und Hinweise) eines Fachgebiets. Der Titel des ÖREB-Katasterthemas muss dem Namen des Geobasisdatensatzes entsprechen.
<b>ÖREB-Kataster Publikationen</b>	Auf dem ÖREB-Katasterportal befindliche Kartenapplikation, in welcher in Ergänzung zum digitalen Kantonsblatt projektierte und historische öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen publiziert werden.
<b>Projektierte ÖREB-Katasterdaten</b>	ÖREB-Katasterdaten, die im Rahmen von laufenden Planungsverfahren neu begründet, geändert oder aufgehoben werden. Der Status „projektiert“ wird gleichbedeutend mit „laufende Änderung“ verwendet.
<b>Publikationsorgan</b>	Das im Kanton Basel-Stadt bestehende Publikationsorgan ist das digitale Kantonsblatt.
<b>Rechtsdokumente</b>	Der Begriff Rechtsdokumente fasst in dieser Weisung die Begriffe Rechtsvorschriften und gesetzliche Grundlagen zusammen.
<b>Rechtsvorschriften</b>	Rechtsvorschriften sind die den Prozess der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung begleitenden rechtlichen Unterlagen, welche dem Einzelnen verbindlich mitteilt, welche Beschränkung in welcher Weise auf seinem Grundstück Geltung hat. Es handelt sich unter anderem um Dokumente, welche an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet sind und einen konkreten Sachverhalt regeln (individuell-konkrete Dokumente wie bspw. eine Verfügung). Aber auch generell-konkrete Dokumente wie z.B. die Allgemeinverfügung gehören dazu (unbestimmter Adressatenkreis mit genau definiertem Lebenssachverhalt).
<b>Sitrox</b>	Software-Firma, welche im Bereich der Verwaltung von Rechtsdokumenten und gesetzliche Grundlagen tätig ist.
<b>TOPIC</b>	Ebene (Gliederungseinheit) in INTERLIS
<b>XML-Auszug</b>	Maschinenlesbarer ÖREB-Katasterauszug
<b>Zuständige Fachstelle</b>	Hat die inhaltliche Verantwortung für das ÖREB-Katasterthema und ist somit Kontaktstelle für inhaltliche Fragen

## Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Erläuterung
<b>ABPV</b>	Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung
<b>AV</b>	Amtliche Vermessung
<b>AltIV</b>	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680)
<b>ASTRA</b>	Bundesamt für Strassen
<b>AUE</b>	Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt
<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt
<b>BAV</b>	Bundesamt für Verkehr
<b>BAZL</b>	Bundesamt für Zivilluftfahrt
<b>BPG</b>	Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (SG 730.100)
<b>BPV</b>	Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110)
<b>BS</b>	Basel-Stadt
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
<b>BVD</b>	Bau- und Verkehrsdepartement
<b>BVD-GVA</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Grundbuch- und Vermessungsamt
<b>BVD-GVA-AV</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Grundbuch- und Vermessungsamt, Amtliche Vermessung
<b>BVD-S&amp;A-D</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur, Kantonale Denkmalpflege
<b>BVD-S&amp;A-SB</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur, Städtebau
<b>BVD-S&amp;A-RP</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur, Raumplanung
<b>BVD-TBA</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt
<b>BVD-TBA-AV-BL</b>	Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt, Allmendverwaltung, Landerwerb
<b>CAD</b>	Computer-Aided Design
<b>DM01AVBS06</b>	Datenmodell der Amtlichen Vermessung des Kantons Basel-Stadt
<b>DM01AVCH24</b>	Minimales Geodatenmodell der Amtlichen Vermessung
<b>DPV</b>	Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 20. Dezember 2016 (SG 497.110)
<b>E-GRID</b>	Eidgenössische Grundstücksidentifikation
<b>FGI</b>	Fachstelle für Geoinformation Kanton Basel-Stadt
<b>FME</b>	GIS-Software von Safe Software, welche insbesondere bei der Datentransformation eingesetzt wird
<b>GBV</b>	Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)
<b>GeoIG</b>	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62)
<b>GeoIV</b>	Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (SR 510.620)
<b>GIS</b>	Geografisches Informationssystem
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
<b>ID</b>	Ein Identifikator zur eindeutigen Identifizierung eines Objekts
<b>KbS</b>	Kataster der belasteten Standorte
<b>KGDI</b>	Kantonale Geodateninfrastruktur
<b>KGeoIG</b>	Geoinformationsgesetz vom 16. November 2011 (SG 214.300)
<b>KGeoIV</b>	Geoinformationsverordnung vom 7. August 2012 (SG 214.305)
<b>KOGIS</b>	KOGIS als Abkürzung: Koordination, Geo-Information und Services. Der Bereich KOGIS koordiniert die Aktivitäten der Bundesverwaltung im Bereich Geoinformation und Geoinformationssysteme.
<b>KÖREBKV</b>	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
<b>LESP</b>	Lärmempfindlichkeitsstufenplan

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>LSV</b>	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
<b>LSV BS</b>	Lärmschutzverordnung Basel-Stadt vom 29. Januar 2002 (SG 782.100)
<b>MGDM</b>	Minimales Geodatenmodell
<b>ÖREBKV</b>	Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (SR 510.622.4)
<b>PDF</b>	Portable Document Format (portables Dokumentenformat)
<b>PD-SKanz</b>	Präsidialdepartement, Staatskanzlei Basel-Stadt
<b>QGIS</b>	Verbreitetes Open Source GIS
<b>RPG</b>	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
<b>RRB</b>	Regierungsratsbeschluss
<b>SG</b>	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
<b>SGP17-BS</b>	Schwergewichtsprojekt zum Thema ÖREB-Kataster als Publikationsorgan
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>USG BS</b>	Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 (SG 780.100)
<b>VBS</b>	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
<b>VOAV</b>	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 07. August 2012 (SG 214.320)
<b>WaG BS</b>	Waldgesetz Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (SG 911.600)
<b>WaG</b>	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0]
<b>WaV BS</b>	Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610)
<b>WaV</b>	Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
<b>WSU-AUE</b>	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt
<b>WSU-AfW</b>	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Wald beider Basel
<b>XML</b>	Datentransferformat und –beschreibungssprache
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>9</b>
1.1	Inhalt und Zweck der Weisung .....	9
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	9
<b>2.</b>	<b>Inhalt des ÖREB-Katasters und Zusatzinformationen</b> .....	<b>10</b>
2.1	Bestandteile eines ÖREB-Katasterthemas .....	10
2.2	ÖREB-Katasterthemen im Kanton Basel-Stadt .....	11
2.3	Rechtskräftige und projektierte ÖREB-Katasterdaten .....	13
2.4	Zusatzinformationen .....	13
2.5	Dualismus zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster .....	14
<b>3.</b>	<b>Rechtsdokumente</b> .....	<b>14</b>
3.1	Rechtsvorschriften .....	14
3.2	Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen .....	15
<b>4.</b>	<b>Publikationsorgan und ÖREB-Kataster</b> .....	<b>15</b>
4.1	Publikation der ÖREB-Katasterthemen .....	15
4.2	Verhältnis zwischen analogen und digitalen Daten .....	15
<b>5.</b>	<b>Vorgaben zum ÖREB-Kataster</b> .....	<b>16</b>
5.1	Anwendung des ÖREB-Rahmenmodells .....	16
5.2	Daten- und Darstellungsmodelle des ÖREB-Katasters .....	16
<b>6.</b>	<b>Betriebsorganisation des ÖREB-Katasters</b> .....	<b>17</b>
6.1	Rollen, Verantwortung und Kompetenzen .....	17
6.2	Infrastruktur .....	18
6.2.1	Das ÖREB-Fachsystem .....	19
6.2.2	ÖREB-Katasterportal .....	20
6.2.3	Verwaltung Rechtsdokumente („ÖREBlex“) .....	21
6.3	Change-Management .....	21
<b>7.</b>	<b>Erstaufnahme der ÖREB-Katasterdaten</b> .....	<b>22</b>
7.1	Aufbau rechtsgültiger Zustand .....	22
7.1.1	Arbeitsschritte im ÖREB-Fachsystem .....	22
7.1.2	Arbeiten in externen Fachapplikationen .....	23
7.2	Abnahme der Erstaufnahme im ÖREB-Katasterportal .....	24
7.2.1	Vorgehen bei der Abnahme eines ÖREB-Katasterthemas .....	24
7.2.2	Schriftliche Bestätigung .....	24
<b>8.</b>	<b>Nachführung der ÖREB-Katasterthemen</b> .....	<b>25</b>
8.1	Allgemeines zu den Nachführungsabläufen .....	25
8.1.1	Phasen .....	25
8.1.2	Technische Anpassungen .....	26
8.1.3	Technische Rollen .....	26
8.1.4	Legende der Ablaufschemen .....	27
8.2	Nutzungsplanung und Lärm .....	29

8.2.1	Inhalte.....	29
8.2.2	Rollen .....	30
8.2.3	Ablaufschema.....	30
8.3	Denkmalverzeichnis.....	33
8.3.1	Inhalte.....	33
8.3.2	Rollen .....	33
8.3.3	Ablaufschema.....	33
8.4	Kataster der belasteten Standorte .....	35
8.4.1	Inhalte.....	35
8.4.2	Rollen .....	35
8.4.3	Ablaufschema.....	35
8.5	Grundwasserschutzzonen .....	37
8.5.1	Inhalte.....	37
8.5.2	Rollen .....	37
8.5.3	Ablaufschema.....	37
8.6	Waldgrenzen .....	39
8.6.1	Inhalte.....	39
8.6.2	Rollen .....	39
8.6.3	Ablaufschema.....	39
8.7	Bau-, Strassen- & Weglinien.....	41
8.7.1	Inhalte.....	41
8.7.2	Rollen .....	41
8.7.3	Ablaufschema.....	41
8.8	Gewässerraum .....	44
8.8.1	Inhalte.....	44
8.8.2	Rollen .....	44
8.8.3	Ablaufschema.....	44
8.9	Inventar der geschützten Naturobjekte .....	46
8.9.1	Inhalte.....	46
8.9.2	Rollen .....	46
8.9.3	Ablaufschema.....	46

# 1. Einleitung

## 1.1 Inhalt und Zweck der Weisung

Die vorliegende Weisung wurde vom Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt (GVA) in dessen Funktion als Katasterverantwortliche Stelle, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten<sup>1</sup> Projektauftrag und der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV), erlassen. Sie wird vom Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt genehmigt und ergänzt die KÖREBKV, deren in Kraftsetzung auf den 1. Januar 2019 erfolgt ist.

Sie konkretisiert das Konzept zur Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Stadt<sup>2</sup>, welches, vom zuständigen Bundesamt für Landestopografie<sup>3</sup>, genehmigt worden ist. Der ÖREB-Kataster ging im Verlauf des Jahres 2019 online und wurde am 26.11.2019 vom Bund abgenommen.

Die Weisung ist für die betroffenen Verwaltungseinheiten verbindlich und richtet sich im Einzelnen an die zuständigen Fachstellen, welche für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden ÖREB-Katasterthemen verantwortlich sind (§ 8 KGeolG). Ebenfalls angesprochen werden alle Beteiligten, welche in den nachfolgend aufgezeigten Abläufen eine Rolle innehaben. Sie dient der einheitlichen Organisation und Koordination der Abläufe des ÖREB-Katasters Basel-Stadt.

Inhaltlich konkretisiert die Weisung die für die ÖREB-Katasterthemen relevanten gesetzlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften, die Prozesse der Erstaufnahme, die Zuständigkeiten und Rollen sowie die Betriebsorganisation des ÖREB-Katasters. Auch die Nachführung der ÖREB-Katasterthemen ist mit Nachführungsabläufen pro Themengruppe konkretisiert. Zusätzlich ist erläutert, wie und für welche Themen der ÖREB-Kataster als Ergänzung zum Publikationsorgan – dem digitalen Kantonsblatt – eingesetzt wird.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über Geoinformation des Bundes (GeolG) schafft die Grundlage zur Einführung des ÖREB-Katasters und dessen Publizität. Dort, wo die Geoinformationsverordnung des Bundes (GeolV) nichts Anderes vorsieht, regelt die Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) die näheren Einzelheiten.

Tabelle 1: gesetzliche Grundlagen Bund

Gesetzliche Grundlagen Bund	Bemerkungen
Bundesverfassung (BV, SR 101)	Art. 75a BV
Geoinformationsgesetz (GeolG, SR 510.62)	insb. Art. 16 bis 18 GeolG
Geoinformationsverordnung (GeolV, SR 510.620)	Anhang 1 GeolV
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)	

<sup>1</sup> RRB zum Projektauftrag ÖREB-Kataster vom 18.10.2016, P161534, Online: <http://www.gva.bs.ch/geoinformation/oereb-kataster/projekt Dokumente.html>

<sup>2</sup> Konzept zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt: „Phasenbericht Konzept“. Online: <http://www.gva.bs.ch/geoinformation/oereb-kataster/projekt Dokumente.html>

<sup>3</sup> Prüfprotokoll der Eidgenössischen Vermessungsdirektion vom 13.12.2016.

Auf kantonaler Ebene schafft das KGeoIG die Grundlage zu den Ausführungsbestimmungen in Sachen ÖREB-Kataster. Die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) wird in den Anhängen 1 und 2 um eine zusätzliche Spalte für diejenigen Geobasisdaten ergänzt, welche im Kanton Basel-Stadt als ÖREB-Themen Bestandteil des ÖREB-Katasters sind. Des Weiteren wird die vorliegende Weisung durch die KÖREBKV ergänzt. Die KÖREBKV regelt die übergeordneten Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation des ÖREB-Katasters.

Tabelle 2: gesetzliche Grundlagen Kanton

Gesetzliche Grundlagen Kanton	Bemerkungen
Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, SG 214.300)	§ 17 KGeoIG
Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, SG 214.307)	Inkraftsetzung am 01.01.2019
Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305)	Anhang 1 und 2

## 2. Inhalt des ÖREB-Katasters und Zusatzinformationen

Dieses Kapitel behandelt den eigentlichen und verbindlichen Inhalt des ÖREB-Katasters und thematisiert die Abgrenzung zu den unverbindlichen Informationen, den sogenannten Zusatzinformationen, die – wie auch der Inhalt des ÖREB-Katasters – auf Geobasisdaten beruhen.

### 2.1 Bestandteile eines ÖREB-Katasterthemas

Der Inhalt des ÖREB-Katasters setzt sich aus den verschiedenen ÖREB-Katasterthemen und den jeweils dazugehörigen vier Bestandteilen der selbigen zusammen. Nachfolgend sind die vier Bestandteile, gemäss § 2 KÖREBKV (vgl. Tabelle 3), aufgeführt.

Tabelle 3: Bestandteile der ÖREB-Katasterthemen mit Inhalt und Informationstiefe nach § 2 KÖREBKV

Begriff	Inhalt und Informationstiefe
<b>Geobasisdaten</b>	Die Im <b>ÖREB-Kataster</b> enthaltenen (eigentümergebundenen) Geobasisdaten <ul style="list-style-type: none"> <li>- bilden geometrisch die ÖREB ab,</li> <li>- sind konform zu dem von der zuständigen Fachstelle des Bundes resp. des Kantons festgelegten Datenmodell und</li> <li>- sind im festgelegten Darstellungsmodell dargestellt.</li> </ul>
<b>Rechtsvorschriften</b>	Die Rechtsvorschriften beinhalten die konkrete Beschränkung des Eigentums und bilden mit den Geobasisdaten eine Einheit. Die Verbindung wird in der Regel dadurch hergestellt, dass eine Rechtsvorschrift sich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf ein bestimmtes Objekt oder Attribut des Datenmodells und damit auch</li> <li>- auf eine bestimmte Signatur des Darstellungsmodells bezieht,</li> </ul> mit dem die Verknüpfung zwischen Rechtsvorschrift und Örtlichkeit eindeutig hergestellt werden kann. Zu den Rechtsvorschriften gehört insbesondere der Beschluss im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens, mit welchem eine ÖREB in Kraft gesetzt (bzw. genehmigt, festgesetzt, etc.) wird.

<b>Hinweise auf die Gesetzlichen Grundlagen</b>	Entspricht der generell-abstrakten Rechtsnorm, in dessen Anwendung die ÖREB entsteht und somit der in den Anhängen von GeoIV und KGeoIV referenzierten Fachgesetzgebung.  In den ÖREB-Katasterdaten wird die Fachgesetzgebung nicht als Ganzes, sondern nur als Hinweis (Link auf den Gesetzestext) eingebunden.
<b>Weitere Informationen und Hinweise</b>	Dies sind Informationen und Hinweise, die dem besseren Verständnis der aufgeschalteten ÖREB-Katasterthemen dienen, beispielsweise Hinweise auf die Entstehung der ÖREB, Glossare oder Verweise auf das Grundbuch.

Der Begriff **ÖREB-Katasterthema** wird im Folgenden dann verwendet, wenn von der Gesamtheit aller Einträge eines Themas die Rede ist. Wenn nur Teile eines Themas (z.B. die ÖREB-Katasterdaten eines Beschlusses) gemeint sind, wird der Begriff **ÖREB-Katasterdaten** verwendet.

Auf operativer Stufe werden Rechtsvorschriften und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen im Folgenden zusammenfassend als **Rechtsdokumente** bezeichnet.

## 2.2 ÖREB-Katasterthemen im Kanton Basel-Stadt

Die ÖREB-Katasterthemen umfassen die vom Bundesrat in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 GeoIG bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts und die vom Kanton bezeichneten Geobasisdaten gemäss Art. 16 Abs. 3 GeoIG und § 17 Abs. 2 KGeoIG. In der nachfolgenden Tabelle sind diese thematisch sortiert aufgelistet. Zusätzlich ist aufgeführt, ob der ÖREB-Kataster für den jeweiligen Geobasisdatensatz als Ergänzung zum bestehenden Publikationsorgan, dem Kantonsblatt, eingesetzt werden soll.

Tabelle 4: ÖREB-Katasterthemen im Kanton Basel-Stadt. Mit \* gekennzeichneten ÖREB-Katasterthemen sind die vom Kanton Basel-Stadt zusätzlich definierten ÖREB-Katasterthemen gekennzeichnet<sup>4</sup>. Kursiv sind die ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit des Bundes dargestellt. Direkt zuständige Stellen sind fett hervorgehoben.

ID	Geobasisdatensatz	Zuständigkeit		Ergänzung zum Kantonsblatt <sup>5</sup>
		Kanton/Bund	Gemeinde	
 <b>Raumplanung</b>				
73	Nutzungsplanung (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden)	BVD-S&A-SB	x	ja
76	Planungszonen (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden)	BVD-S&A-SB	x	ja
35-BS 37-BS	Bau-, Strassen- & Weglinien (kantonal, Gemeinde Basel)*	<b>BVD-TBA-AV</b>		ja
36-BS 38-BS	Bau-, Strassen- & Weglinien (kommunal, Landgemeinden)*	BVD-TBA-AV	x	ja
20-BS	Denkmalverzeichnis*	<b>BVD-S&amp;A-D</b>		ja
60-BS	Inventar der geschützten Naturobjekte*	<b>BVD-STG</b>		ja
113-BS	Naturersatzflächen	<b>BVD-STG</b>		nein
 <b>Belastete Standorte</b>				
116	Kataster der belasteten Standorte	<b>WSU-AUE</b>		nein

<sup>4</sup> RRB zum Projektauftrag ÖREB-Kataster vom 18.10.2016, P161534.

<sup>5</sup> Ergänzung zum Kantonsblatt geplant.

ID	Geobasisdatensatz	Zuständigkeit		Ergänzung zum Kantonsblatt <sup>5</sup>
		Kanton/Bund	Gemeinde	
117	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	VBS, BAFU		nein
118	Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	BAZL, BAFU		nein
119	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	BAV, BAFU		nein
 <b>Wasser</b>				
131	Grundwasserschutzzonen	WSU-AUE		ja
132 <sup>6</sup>	Grundwasserschutzareale	WSU-AUE		nein
190	Gewässerraum	BVD-S&A-RP		ja
 <b>Lärm</b>				
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden)	BVD-S&A-SB	x	ja
 <b>Wald</b>				
157	Statische Waldgrenzen	WSU-AfW		ja
159 <sup>7</sup>	Waldabstandslinien	WSU-AfW		nein
160	Waldreservate	WSU-AfW		nein
 <b>Strassen</b>				
87	Projektierungszonen Nationalstrassen	ASTRA		nein
88	Baulinien Nationalstrassen	ASTRA		ja <sup>8</sup>
 <b>Eisenbahnen</b>				
96	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	BAV		nein
97	Baulinien Eisenbahnanlagen	BAV		nein
 <b>Flughäfen</b>				
103	Projektierungszonen Flughafenanlagen	BAZL		nein
104	Baulinien Flughafenanlagen	BAZL		nein
108	Sicherheitszonenplan	BAZL		nein
 <b>Versorgung &amp; Entsorgung</b>				
217	Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher	BFE		Nein
218	Baulinien Starkstromanlagen	BFE		Nein

<sup>6</sup> Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine Grundwasserschutzareale.

<sup>7</sup> Die Waldabstandslinien sind in Basel-Stadt generell-abstrakt definiert und werden nicht im ÖREB-Kataster aufgeführt

<sup>8</sup> Mit der Aufschaltung im ÖREB-Kataster gelten die Baulinien der Nationalstrassen als publiziert (vgl. Art. 13a des Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV))

Die Integration der Geobasisdatensätze in Zuständigkeit des Bundes erfolgt abschliessend über die Schnittstelle ÖREB Feature Service des Bundes im INTERLIS Format (Feature Service Bundesdaten). Auf die Bundesthemen wird in den folgenden Kapiteln deshalb nicht mehr weiter eingegangen.

### 2.3 Rechtskräftige und projektierte ÖREB-Katasterdaten

Die im ÖREB-Kataster geführten Daten werden, um eine durchgängige Nachführung zu gewährleisten, nach ihrem rechtlichen Status unterschieden und sind nachfolgend erläutert (Tabelle 5).

Tabelle 5: Rechtlicher Status von ÖREB-Katasterdaten

Begriff	Beschreibung
<b>Rechtskräftige ÖREB-Katasterdaten</b>	<p>Die rechtskräftigen ÖREB-Katasterdaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemäss Fachgesetzgebung beschlossen und genehmigt;</li> <li>- die ÖREB ist in Kraft;</li> <li>- vom zuständigen Organ auf Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft.</li> </ul>
<b>Laufende Änderung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (projektierte ÖREB-Katasterdaten)</b>	<p>ÖREB-Katasterdaten, die im Rahmen von laufenden Planungsverfahren neu begründet, geändert oder aufgehoben werden, werden im Folgenden auch als projektierte ÖREB-Katasterdaten bezeichnet. Es geht also um die Planungsstände über die die Öffentlichkeit laut Gesetz verbindlich informiert werden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deren Publikation erfolgt als eigene Karte zu den rechtskräftigen ÖREB-Katasterdaten.</li> <li>- Die Freigabe von rechtskräftigen und projektierten ÖREB erfolgt durch die zuständige Fachstelle.</li> <li>- Die Abbildung der laufenden Änderungen (eines projektierten Datenbestandes) <b>im</b> ÖREB-Katasterportal erfolgt zum Zeitpunkt eines verfahrensrelevanten Beschlusses. Der Zeitpunkt wird von der zuständigen Fachstelle bestimmt.</li> <li>- Vom zuständigen Organ werden die Daten auf Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft (dieser Beschluss ist hierbei kein Inkraftsetzungsbeschluss).</li> <li>- Wenn ein Fachgesetz dies vorsieht, kann von laufenden Änderungen bereits rechtliche Vorwirkung ausgehen.</li> </ul> <p>Da ein Verfahren in der Regel mehrere Beschlussfassungen (z.B. Nutzungsplanung mit Einleitungs-, Auflage- oder Genehmigungsbeschluss) aufweist, sind mehrere projektierte Zustände möglich, die aber nicht parallel publiziert werden, sondern nur der jeweils aktuelle Zustand</p>

### 2.4 Zusatzinformationen

Gemäss Art. 12 der ÖREBKV und § 3 KÖREBKV können weitere Geobasisdaten (des Bundes, Kantons oder Gemeinden) im ÖREB-Kataster als Zusatzinformationen dargestellt werden. Auf diese Weise kann eine breite Verankerung des ÖREB-Katasterauszugs als wichtiges Instrument im Bewilligungswesen gewährleistet werden, auch wenn die Zusatzinformationen selbst keine eigentumsbeschränkende Wirkung besitzen.

Der ÖREB-Katasterauszug mit *Anhang A: Zusatzinformationen für Baubeglehen* kann seit Mai 2020 bezogen werden und ist in der ABPV verankert. Bei diesen Zusatzinformationen handelt es sich um weitere Grundstücksinformationen (z.B. Bodenbedeckungsflächen), einem Situationsplan

für Baubeglehen und Informationen zu weiteren Geobasisdaten (Inventar schützenswerter Bauten, Rechtlicher Wald, Naturgefahren, Perimeter Mobil- und Rundfunkantennen).

## 2.5 Dualismus zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster

§ 9 KÖREBKV regelt das Verhältnis zum Grundbuch. Hier wird festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich im ÖREB-Kataster geführt werden. Die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sollen zwecks Vollständigkeit auch im ÖREB-Kataster geführt werden. Im ÖREB-Katasterauszug soll in allgemeiner Form auf Einträge im Grundbuch hingewiesen werden.

Die Vorschrift von Art. 16 Abs. 1 GeolG hält fest, dass all jene ÖREB Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, welche gemäss ZGB nicht im Grundbuch anzumerken sind. Der ÖREB-Kataster verhält sich zum Grundbuch ergänzend, wobei betreffend der Führung und Darstellung dem ÖREB-Kataster die Lead-Funktion zukommt.

Aufgrund der Lead-Funktion des ÖREB-Katasters besteht das Ziel, sämtliche ÖREB in den ÖREB-Kataster zu überführen die keine grundbuchrechtliche Wirkung entfalten, wie z.B. die Planungszonen. Liegt eine grundbuchrechtliche Wirkung vor (z.B. bei einer Verfügungsbeschränkung aufgrund eines belasteten Standortes), sind die Anmerkungen auch künftig im Grundbuch zu führen.

Die praktische Umsetzung zwischen der im Grundbuch angemerkten und im ÖREB-Kataster mit Hinweis auf das Grundbuch eingetragenen ÖREB wird für die jeweiligen ÖREB im Kapitel 8 „Nachführung der ÖREB-Katasterthemen“ explizit thematisiert. Nach Aufnahmen in den ÖREB-Kataster überflüssige Anmerkungen im Grundbuch werden auf schriftlicher Bestätigung der zuständigen Fachstelle im Grundbuch gelöscht.

## 3. Rechtsdokumente

### 3.1 Rechtsvorschriften<sup>9</sup>

Unter Rechtsvorschriften werden an einen bestimmten Adressaten und einen konkreten Sachverhalt gerichtete (individuell-konkret) Unterlagen verstanden, welche dem Adressaten verbindlich mitteilen, welche Beschränkungen in welcher Weise auf seinem Grundstück Geltung haben. Dies kann beispielsweise eine Verfügung sein. Ebenfalls zu den Rechtsvorschriften gehören Dokumente, welche einen unbestimmten Adressatenkreis aufweisen. Sie regeln einen genau definierten Sachverhalt (generell-konkret) wie z. B. eine Allgemeinverfügung.

Die Rechtsvorschriften für die einzelnen im ÖREB-Kataster enthaltenen ÖREB-Katasterthemen sind in Kapitel 7 „Nachführung der ÖREB-Katasterthemen“ aufgeführt. Die Rechtsvorschriften sind gemäss den Empfehlungen „ÖREB-Kataster – Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen“ vom 1. März 2017<sup>10</sup> zu erfassen, wobei inhaltliche und technische Details im Kapitel 0 erläutert sind.

<sup>9</sup> Vgl. Juristisches Glossar: Online: [https://www.gva.bs.ch/dam/jcr:2dcbb4ad-c729-4623-9777-850ccf701746/Glossar\\_rechtliche\\_Begriffe.pdf](https://www.gva.bs.ch/dam/jcr:2dcbb4ad-c729-4623-9777-850ccf701746/Glossar_rechtliche_Begriffe.pdf)

<sup>10</sup> Online: <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/services/publication.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-empfehlungen/O-EREB-Empfehlung-Rechtsvorschriften-de.pdf>

## 3.2 Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen<sup>11</sup>

Bei den gesetzlichen Grundlagen handelt es sich um die jeweiligen rechtlichen Erlasse (Gesetze, Verordnungen), welche die ÖREB in ihren einzelnen Bestimmungen regeln. Die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen sind gemäss den Empfehlungen des Bundes vom 1. März 2017 „ÖREB-Kataster – Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen“<sup>12</sup> zu erfassen, wobei inhaltliche und technische Details im Kapitel 0 erläutert sind.

## 4. Publikationsorgan und ÖREB-Kataster

Der Kanton Basel-Stadt nutzt den ÖREB-Kataster in Umsetzung von Art. 16 ÖREBKV als Ergänzung zum bestehenden Publikationsorgan, dem digitalen Kantonsblatt BS<sup>13</sup>.

### 4.1 Publikation der ÖREB-Katasterthemen

Die Publikation der ÖREB-Katasterthemen erfolgt im Regelfall nach folgender Kaskade:

- Vor Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit der ÖREB wird diese, wie bis anhin, von den Behörden (Kanton Basel-Stadt, Gemeinden Riehen und Bettingen) im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt publiziert. Neu wird bei den gemäss Kap. 2.2 in Frage kommenden ÖREB-Katasterthemen ein Verweis auf den ÖREB-Kataster angebracht.
- Parallel zur Publikation im Kantonsblatt erfolgt im ÖREB-Kataster der Eintrag der geplanten ÖREB zusammen mit den Auflage- bzw. Beschlussdokumenten als laufende Änderung. Grundsätzlich sind die abgebildeten Geometrien zur geplanten ÖREB durchgehend bis zu deren Rechtskraft im ÖREB-Kataster abzubilden. Im ÖREB-Katasterportal sind laufende Änderungen frühestens ab der öffentlichen Auflage sichtbar. Die vor diesem Zeitpunkt erfassten Objekte sind nur für die jeweilig zuständige Fachstelle bzw. für einen von derjenigen definierten Personenkreis sichtbar.
- Nach Eintritt der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit der ÖREB erfolgt der definitive Eintrag im ÖREB-Kataster („in Kraft“) durch die zuständige Fachstelle.
- Sämtliche Dokumente, die für die Auflage der ÖREB-Katasterthemen relevant sind (Rechtsvorschriften, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und publizierte Geodaten), werden historisiert und sind jederzeit einsehbar.

Für die Publikation im Kantonsblatt sind weiterhin die zuständigen Fachstellen bzw. Gemeinden verantwortlich. Ebenso dafür, dass die abgebildeten Geodaten und Rechtsdokumente zu laufenden Änderungen im ÖREB-Fachsystem nachgeführt und mit dem entsprechenden Status freigegeben werden. Die dann in Kraft getretenen bzw. vollstreckbaren ÖREB sind durch die zuständige Fachstelle im ÖREB-Fachsystem als rechtsgültig zu bezeichnen. Sie erscheinen nach der Freigabe im ÖREB-Katasterportal.

### 4.2 Verhältnis zwischen analogen und digitalen Daten

Im Rahmen des Publikationsverfahrens erfolgt die Auflage der – die ÖREB flankierenden – Geometrien und Rechtsdokumente grundsätzlich digital im ÖREB-Kataster. Zusätzlich können die zuständigen Fachstellen eine dazu analog erfolgende Auflage der Daten vorsehen (vgl. etwa § 17

<sup>11</sup> Vgl. Juristisches Glossar. Siehe Fussnote 11.

<sup>12</sup> Online: <https://www.cadastre.ch/de/manual-oereb/publication/recommendation.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/oereb-empfehlungen/OEREB-Empfehlung-Rechtsvorschriften-de.pdf.html>

<sup>13</sup> <https://www.kantonsblatt.ch>

DPV). Dabei muss die zuständige Fachstelle gewährleisten, dass analog aufgelegte Unterlagen ein Auszug aus dem ÖREB-Kataster sind, denn im Sinne des Grundsatzes „digital first“, sind im Falle einer Abweichung von analogen und digitalen Daten, Letztere massgebend.

## 5. Vorgaben zum ÖREB-Kataster

### 5.1 Anwendung des ÖREB-Rahmenmodells

Das vom Bund vorgegebene Rahmenmodell<sup>14</sup> für den ÖREB-Kataster definiert die formalen Anforderungen an die ÖREB-Katasterthemen und die Konformitätsregeln, die auch über politische und föderale Grenzen hinweg vergleichbare Resultate gewährleisten. Ferner sind in der Dokumentation zum Rahmenmodell die organisatorischen Rahmenbedingungen und Schnittstellen definiert, die in Abbildung 1 für den Kanton Basel-Stadt konkretisiert wurden.

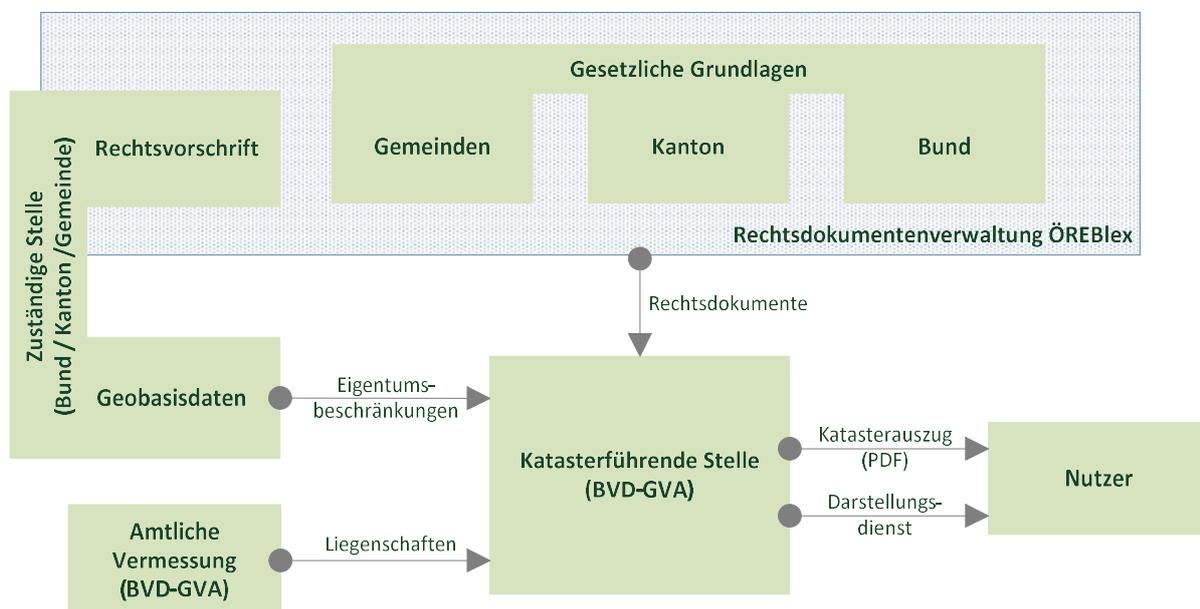


Abbildung 1: Organisatorischer Rahmen und Zuständigkeiten des ÖREB-Katasters. Für Aufbau und Unterhalt der als Pfeile dargestellten Schnittstellen ist die Katasterverantwortliche Stelle zuständig.

### 5.2 Daten- und Darstellungsmodelle des ÖREB-Katasters

Zu allen ÖREB-Katasterthemen sind kantonale und kommunale Datenmodelle erstellt worden, aus denen die Minimalen Geodatenmodelle (MGDM) des Bundes direkt automatisch und inhaltlich korrekt ableitbar sind. Zu jedem Modell ist eine Modellbeschreibung (inkl. UML Diagramm), ein Objektkatalog und ein INTERLIS-Modell verfasst. Jedes Datenmodell ist mit einem Darstellungsmodell ergänzt. Die Modelle und Dokumente orientieren sich an den Vorgaben der technischen Wegleitung für Geobasisdaten Basel-Stadt und richten sich an die im Rahmen des Datenaustausches involvierten Fachstellen und Externe.

<sup>14</sup> Online: <https://www.cadastre.ch/de/manual-oereb/modell/frame.html>

## 6. Betriebsorganisation des ÖREB-Katasters

### 6.1 Rollen, Verantwortung und Kompetenzen

In nachfolgender Tabelle 6 sind alle Rollen aufgeführt, welche in der ÖREB-Katasterorganisation vorkommen. Zu den jeweiligen Rollen sind deren Aufgaben sowie deren Verantwortlichkeiten im Rahmen des ÖREB-Katasters definiert.

Tabelle 6: Rollen der kantonalen ÖREB-Katasterorganisation

Rolle	Aufgabe und Verantwortung
<b>Katasterverantwortliche Stelle (GVA)</b>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- operative Gesamtverantwortung für den ÖREB-Kataster;</li> <li>- Erfassung, Strukturierung, Verlinkung und der gesetzlichen Grundlagen.</li> </ul> <p><b>Aufbau des Katasters / Ersterfassung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung des Einführungsprojektes;</li> <li>- Spezifikation und Aufbau der technischen Infrastruktur (Zentrales ÖREB-Fachsystem, Schnittstellen zu Drittsystemen, ÖREB-Katasterportal);</li> <li>- Support der Fachstellen bei Modellierung und Integration.</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur für die Nachführung, Haltung und Publikation der ÖREB-Katasterthemen (Geobasisdaten und Rechtsvorschriften);</li> <li>- Betrieb der Schnittstellen zu Drittsystemen;</li> <li>- Sicherstellung der Datenkonsistenz;</li> <li>- Support der Fachstellen bei Nachführung, Modelländerungen;</li> <li>- Schulung.</li> </ul>
<b>Zuständige Fachstelle</b>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche Verantwortung für das ÖREB-Katasterthema und somit Kontaktstelle für inhaltliche Fragen;</li> <li>- Verantwortung für die modellkonforme Erfassung des ÖREB-Katasterthemas;</li> <li>- Übermittlung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen an die Katasterverantwortliche Stelle.</li> </ul> <p><b>Ersterfassung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständigkeit für die Umsetzung der inhaltlichen Bundes- und Kantonsvorgaben;</li> <li>- Verantwortung für die Migration der bestehenden Daten und deren Freigabe vor der Einführung;</li> <li>- Zusammenstellung und ggf. Digitalisierung der Rechtsvorschriften.</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozessverantwortung (ÖREB-Katasterthema) und Koordination der Nachführungsgeschäfte;</li> <li>- Freigabe von rechtskräftigen Zuständen inkl. Rechtsvorschriften gemäss Artikel 5, Absatz 2 ÖREBKV Rechtskräftige Daten</li> <li>- Verwaltung, Ergänzung und Aktualisierung der Rechtsvorschriften in „ÖREBlex“;</li> <li>- Aktualisierung der Geobasisdatenmodelle.</li> </ul>
<b>Katasterbearbeitung</b>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der zuständigen Fachstelle definierte Mitarbeiter</li> </ul>

Rolle	Aufgabe und Verantwortung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Regel bei der zuständigen Fachstelle angesiedelt;</li> <li>- Dienstleister können als Fachspezialisten die Bearbeitung des ÖREB-Katasters übernehmen.</li> <li>- Technische Ansprechperson der Katasterverantwortlichen Stelle (z.B. bei Fehler in den Daten, etc.)</li> </ul> <p><b>Ersterfassung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Migration und Bereinigung der Geometriedaten mit Unterstützung der Katasterverantwortlichen Stelle;</li> <li>- erste Verknüpfung von Geobasisdaten und Rechtsdokumenten;</li> <li>- Ansprechstelle für technische Fragen.</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Bearbeitung der Geobasisdaten inkl. Verknüpfung zu Rechtsdokumenten im ÖREB-Fachsystem;</li> <li>- modellkonforme Erfassung der Geobasisdaten;</li> <li>- Auslösen von Prüfungs- und Freigabemechanismen projektierter ÖREBs im Auftrag der zuständigen Fachstelle (im ÖREB-Fachsystem) gemäss Artikel 8b, Absatz 2 ÖREBKV bei laufenden Änderungen</li> <li>- Gewährleistung der Übereinstimmung analoger Ableger (z.B. Auflagepläne) mit den digitalen Originaldaten des ÖREB-Katasters .</li> </ul>
<p><b>Kantonales Fachamt (bei kommunaler Zuständigkeit)<sup>15</sup></b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kantonale Verwaltungseinheit, die im Rahmen einer Stellungnahme oder Vorprüfung Planungen fachlich beurteilt;</li> <li>- kann gleichzeitig zuständige Fachstelle sein (Gemeinde Basel);</li> <li>- kantonale Genehmigungsbehörde (i.d.R.);</li> <li>- entspricht der zuständigen Fachstelle Kanton (im Anhang der KGeoIV).</li> </ul> <p><b>Ersterfassung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgabe von konzeptionellen Datenmodellen, Erfassungsrichtlinien und Prüfmechanismen für die ÖREB-Katasterthemen</li> </ul> <p><b>Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Prüfung;</li> <li>- zuständig für eine harmonisierte Erfassung der ÖREB-Katasterthemen.</li> </ul>
<p><b>Dienstleister</b></p>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zuständige Fachstelle kann einen Dienstleister mit Aufgaben der Katasterbearbeitung beauftragen.</li> <li>- Der Dienstleister übernimmt in diesem Fall die Aufgaben und Verantwortungen der Katasterbearbeitung bzw. Teile davon.</li> </ul>

## 6.2 Infrastruktur

Die technische Infrastruktur des ÖREB-Katasters teilt sich in die Bereiche ÖREB-Fachsystem, ÖREB-Katasterportal und die Applikation zur Verwaltung der Rechtsdokumente (vgl. Abbildung 2). Nachfolgend wird die technische Infrastruktur überblicksartig vorgestellt. Betriebliche Details enthält das Betriebshandbuch.

<sup>15</sup> Weil die kantonale Verwaltung gleichzeitig die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Basel ist, besteht bei Themen in kommunaler Zuständigkeit eine Rollenüberlappung.

Die Geobasisdaten werden i.d.R. im zentralen ÖREB-Fachsystem erfasst und verwaltet. Das Fachsystem bildet die im Kapitel 8 aufgeführten Prozesse ab und unterstützt die Katasterbearbeitung bei der Erfassung der Geobasisdaten, bei deren Verknüpfung mit den Rechtsdokumenten sowie bei deren Freigabe gemäss den definierten Prozessschritten. Die Geobasisdaten werden automatisch ins ÖREB-Katasterportal übertragen, sobald sie den dafür notwendigen Status erreicht haben. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Fachstelle auch ein eigenes Fachsystem für die Verwaltung der Geobasisdaten betreiben (z.B. Altlast4Web für das ÖREB-Katasterthema Kbs).

Das ÖREB-Katasterportal ist das Auskunftssystem, welches der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Im Portal können die verschiedenen ÖREB-Themen betrachtet und die Katasterauszüge bezogen werden. Im Portal sind rechtskräftige ÖREBs sowie laufende Änderungen verfügbar. In der Applikation zur Verwaltung der Rechtsdokumente (ÖREBlex) werden die Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen verwaltet. Das ÖREB-Katasterportal greift bei der Erstellung der Auszüge auf diese Applikation zu, um für die verschiedenen ÖREB-Themen die Rechtsdokumente auszugeben.

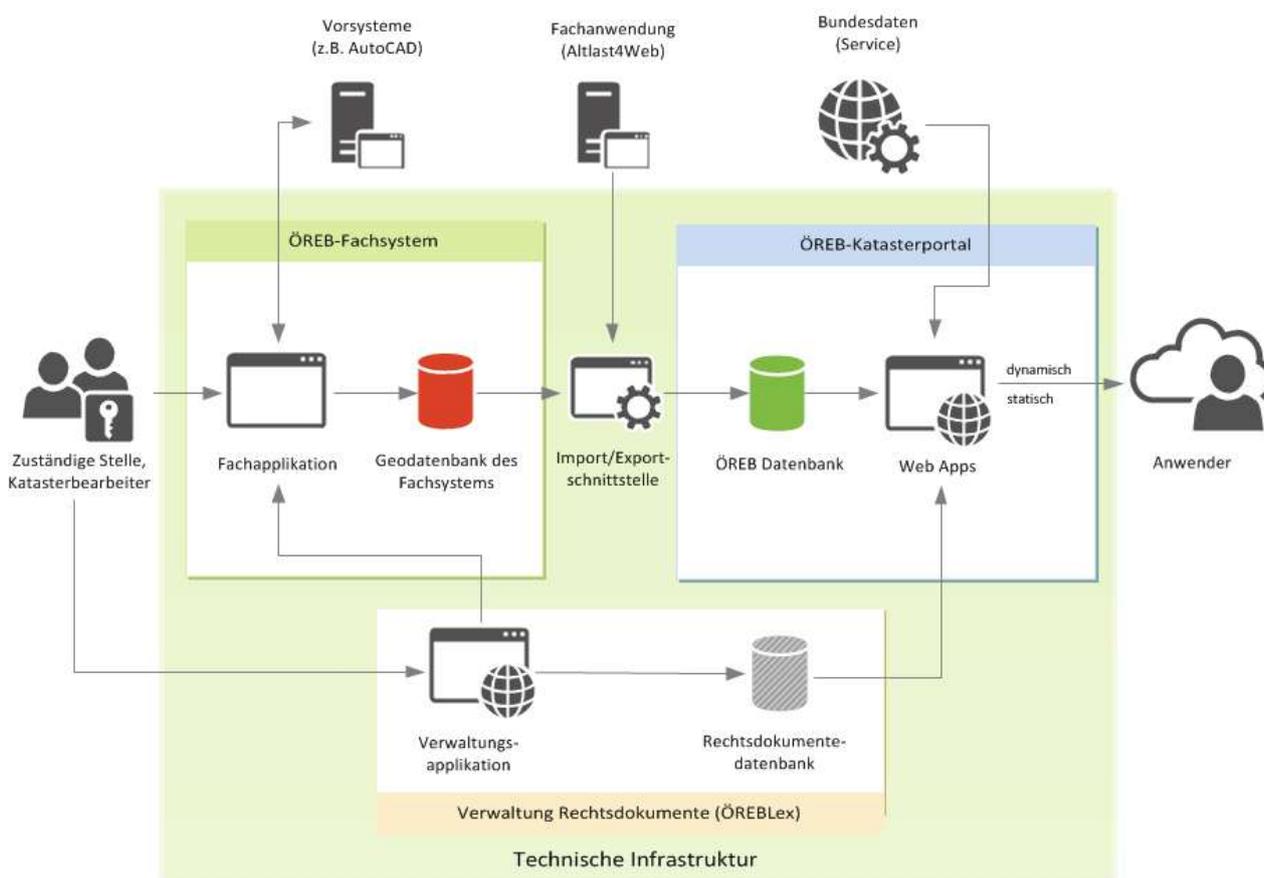


Abbildung 2: Grobe schematische Architektur der ÖREB-Katasterinfrastruktur

### 6.2.1 Das ÖREB-Fachsystem

Das ÖREB-Fachsystem (siehe Abbildung 2) wird durch die Katasterverantwortliche Stelle entwickelt, bereitgestellt, betrieben und weiterentwickelt. Mit der Ausnahme Kbs werden alle ÖREB-Katasterdaten im ÖREB-Fachsystem erfasst. Es bietet die nötigen Funktionen für die Erfassung und Verwaltung der Geobasisdaten und die Zuordnung der Rechtsvorschriften. Zudem bildet es die jeweiligen Nachführungsabläufe ab und unterstützt die Katasterbearbeitung diesbezüglich.

Prüfmechanismen gewährleisten die Datenqualität. Aus dem Fachsystem können Daten exportiert und Pläne ausgedruckt werden (z. B. für öffentliche Auflagen). Eine Importschnittstelle bietet die Möglichkeit, Daten aus Vorsystemen zu importieren, um diese bei der Nachführung der Geobasisdaten als Referenz zu verwenden. Das ÖREB-Fachsystem historisiert bei Statusänderung die Daten, sodass jederzeit auf frühere Zustände zugegriffen werden kann.

Im ÖREB-Fachsystem werden die Geobasisdaten im kantonalen oder kommunalen Geodatenmodell erfasst. Diese Datenmodelle berücksichtigen bei Themen nach Bundesrecht auch die MGDM des Bundes, um sicherzustellen, dass die Daten verlustfrei und automatisch dem Bund abgegeben werden können. Die Daten aus dem Fachsystem werden über eine Exportschnittstelle automatisch ins ÖREB-Katasterportal übertragen.

### 6.2.2 ÖREB-Katasterportal

Das ÖREB-Katasterportal besteht aus einer Webseite und zwei Kartenapplikationen. Der zentrale Einstiegspunkt bildet der Bereich ÖREB-Kataster<sup>16</sup> der Webseite des Grundbuch- und Vermessungsamtes. Darauf sind allgemeine Informationen und Hinweise zum ÖREB-Kataster verfügbar, die beiden Kartenapplikationen sind beschrieben.

Der aktuelle Zustand der ÖREB-Themen inkl. laufender Änderungen kann in der Kartenapplikation „ÖREB-Kataster BS“ konsultiert werden. Die Applikation baut auf MapBS auf und bietet die Möglichkeit, die ÖREB-Themen oder eine Kombination von Themen anzuschauen. Das gewünschte Gebiet bzw. Grundstück kann über die Adresse, den Strassennamen, die Parzellennummer, etc. lokalisiert werden und die ÖREB-Informationen können für ein Grundstück aufgerufen werden. Aus der Applikation kann der statische ÖREB-Auszug<sup>17</sup> als PDF in seinen verschiedenen Ausprägungen generiert werden. Das Katasterportal stellt zudem den ÖREB-Webservice<sup>18</sup> zu Verfügung, mit welchem der statische Auszug in einer maschinenlesbaren Form (DATA-Extract<sup>19</sup>) aufgerufen werden kann. Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Auszügen sind auf der Webseite<sup>20</sup> des GVA dokumentiert.

---

<sup>16</sup> Vgl. [www.gva.bs.ch/oereb-kataster](http://www.gva.bs.ch/oereb-kataster)

<sup>17</sup> Vgl. Weisung ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs, 2015. Online: <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-oereb/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/Weisung-statischer-Auszug-de.pdf>

<sup>18</sup> Vgl. Weisung ÖREB-Kataster – ÖREB-Webservice, 2016. Online: [https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manualoereb/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/OEREB-XML-Aufruf\\_de.pdf](https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manualoereb/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/OEREB-XML-Aufruf_de.pdf)

<sup>19</sup> Vgl. Weisung ÖREB-Kataster – DATA-Extract, 2016. Online: [https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-oereb/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/OEREB-Data-Extract\\_de.pdf](https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-oereb/publication/instruction.download/cadastre-internet/de/documents/oereb-weisungen/OEREB-Data-Extract_de.pdf)

<sup>20</sup> Vgl. [www.gva.bs.ch/auszuege](http://www.gva.bs.ch/auszuege)

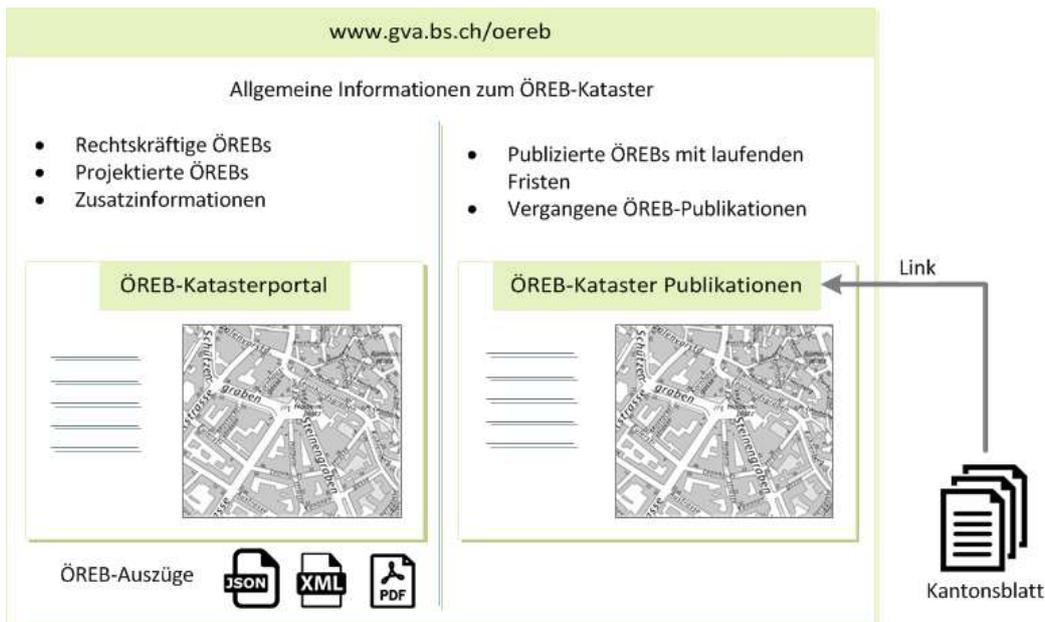


Abbildung 3: Informationen und Applikationen des ÖREB-Katasters. Das ÖREB-Katasterportal und die Auszüge werden vom Geoportal BS zugänglich gemacht. Der Zugang zu ÖREB-Publikationen erfolgt ausschliesslich über den entsprechenden Link im digitalen Kantonsblatt.

Die zweite Kartenapplikation „ÖREB-Kataster Publikationen“ erfüllt die in Kapitel 4.1 beschriebene Funktion des ÖREB-Katasters bei der amtlichen Publikation. Über einen im Kantonsblatt aufgeführten Link wird diese Applikation in der Regel aufgerufen. Sie zeigt dann die, von dieser Publikation betroffenen Veränderungen eines ÖREB-Themas an. Dieser Link bleibt bestehen und kann jederzeit wieder aufgerufen werden. In der Applikation ist auch ersichtlich, wenn für ein entsprechendes Geschäft bereits neuere Publikationen vorliegen (z.B., wenn nach der öffentlichen Auflage bereits eine Festsetzung stattgefunden hat).

### 6.2.3 Verwaltung Rechtsdokumente („ÖREBlex“).

Im Kanton Basel-Stadt wird die Applikation „ÖREBlex“ für die Verwaltung der Rechtsdokumente eingesetzt. Dieses bietet die Möglichkeit, die geforderten Rechtsdokumente (Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen) einfach und strukturiert zu erfassen, zu verwalten. Die Rechtsvorschriften werden in ÖREBlex mit den gesetzlichen Grundlagen verknüpft. „ÖREBlex“ wurde im Rahmen der ÖREB-Katastereinführung im Kanton Thurgau zusammen mit der Firma Sitrox entwickelt und ist mittlerweile bei rund zehn Kantonen für die Verwaltung der Rechtsdokumente im Einsatz oder dafür vorgesehen.

Technische Details, Regeln und Empfehlungen zur Pflege der Rechtsdokumente enthält das Handbuch ÖREBlex.

## 6.3 Change-Management

Die Katasterverantwortliche Stelle nimmt Änderungswünsche am Daten- oder Darstellungsmodell, an den Prozessen sowie am System in einen Change-Management-Prozess auf. Sie sammelt und priorisiert die beschlossenen Änderungen und setzt diese gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen um.

## 7. Erstaufnahme der ÖREB-Katasterdaten

Unter der Erstaufnahme wird die einmalige Übernahme der bestehenden Geobasisdaten der ÖREB-Katasterthemen in das ÖREB-Fachsystem und die erste Publikation im ÖREB-Katasterportal verstanden. Die Übernahme ins ÖREB-Fachsystem ist unter Umständen mit Modellanpassungen verbunden. Bei der Verwendung einer externen Fachapplikation (siehe Kapitel 6.2.1) ist nur der Publikationsschritt relevant. Beide Fälle sind durch die erstmalige Verknüpfung mit den Rechtsdokumenten und Qualitätskontrollen der Daten und ggf. auch deren Bereinigungen gekennzeichnet.

Die Verifikation der Daten müssen die Katasterverantwortliche Stelle und die zuständigen Fachstellen gemeinsam durchführen, um allfällige Lücken in den Checkmechanismen aufzudecken. Vor der öffentlichen Publikation müssen die Fachstellen die Qualität und Verlässlichkeit ihrer ÖREB-Katasterdaten bescheinigen.

Die Erstaufnahme ist in zwei Phasen geteilt. Zuerst wird der rechtsgültige Zustand in das ÖREB-Fachsystem migriert, bevor bei einer künftigen Anpassung in einer zweiten Phase darauf aufbauend der projektierte Zustand erfasst bzw. migriert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit ist die Integration eines neuen Geobasisdatensatzes als laufende Änderung, wenn dieser in einem Planungsverfahren gesamthaft aufgelegt wird.

### 7.1 Aufbau rechtsgültiger Zustand

#### 7.1.1 Arbeitsschritte im ÖREB-Fachsystem

Die Katasterverantwortliche Stelle startet den Prozess zur Erstaufnahme eines ÖREB-Katasterthemas, indem sie die zuständige Fachstelle zur Lieferung der aktuell rechtsgültigen bzw. projektierten Geobasisdaten auffordert oder diese Daten zusammen mit dem Katasterbearbeiter im Fachsystem einpflegt. Bei Daten mit hohen topologischen Anforderungen werden diese durch die Katasterverantwortliche Stelle einer technischen Verifikation unterzogen und ins ÖREB-Fachsystem transformiert und migriert. Treten in diesem Teilprozess Fehler auf, so geht der Datensatz zur Bereinigung zurück an die zuständige Fachstelle.

Im nächsten Schritt verifiziert die zuständige Fachstelle die Geobasisdaten im ÖREB-Fachsystem auf den Inhalt und auf die Geometrie. In Zusammenarbeit mit der Katasterbearbeitung werden allfällige Bereinigungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen. Das nötige rechtliche Verfahren für ggf. nötige geometrische Korrekturen (z.B. bei Topologiefehlern) wird von der jeweiligen zuständigen Fachstelle bestimmt. Die Katasterverantwortliche Stelle unterstützt die zuständigen Fachstellen bei den technischen Aspekten dieser Bereinigung.

Nach erfolgreich abgeschlossener Bereinigung der Geobasisdaten im ÖREB-Fachsystem werden die Geobasisdaten durch die Katasterbearbeitung mit den aufbereiteten Rechtsdokumenten verknüpft. Falls die zuständige Fachstelle bei der rechtlichen Verifikation Unstimmigkeiten aufdeckt, werden diese durch die Katasterbearbeitung behoben. Nach dem Abschluss aller Verifikationen und Bereinigungen bestätigt die zuständige Fachstelle der Katasterverantwortlichen Stelle die Richtigkeit der Daten gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV (siehe auch Kapitel 7.2), welche dem Auftrag zur Integration des ÖREB-Katasterthemas in die Entwicklungs- bzw. Testumgebung des

ÖREB-Katasterportals gleichkommt. Bis zur Aufschaltung im produktiven und öffentlich zugänglichen Teil des ÖREB-Katasterportals werden die Geobasisdaten bereits im ÖREB-Fachsystem nachgeführt.

### **7.1.2 Arbeiten in externen Fachapplikationen**

Bei externen Fachapplikationen ist davon auszugehen, dass diese konform zu den MGDM des Bundes umgesetzt sind und damit auch die Verknüpfung der Rechtsdokumente und Hinweise realisieren. Die Erstaufnahme dieser ÖREB-Katasterdaten verläuft über eine Importschnittstelle direkt in die Datenbank des ÖREB-Katasterportals (siehe Kapitel 6.2.2). Die technische Verifikation beinhaltet einerseits Checkmechanismen, die für spätere Integrationen standardmässig eingesetzt werden. Andererseits erfolgt nach einem erfolgreichen Import auch die rechtliche Verifikation und die Ausstellung der Richtigkeitsbescheinigung – analog zum Vorgehen im ÖREB-Fachsystem.

## 7.2 Abnahme der Erstaufnahme im ÖREB-Katasterportal

### 7.2.1 Vorgehen bei der Abnahme eines ÖREB-Katasterthemas

Für die Abnahme gelten die Bestimmungen gemäss Tabelle 9:

Tabelle 7: Abnahme der ÖREB-Katasterthemen

Abnahme	Bestimmungen
<b>Voraussetzung</b>	- fehlerfreie und vollständige Geobasisdaten im ÖREB-Fachsystem bzw. bestehenden Fachapplikationen; - fehlerfreie und vollständige Erfassung der Rechtsdokumente (speziell der Rechtsvorschriften).
<b>Abnahmegegenstand</b>	- jeweiliges ÖREB-Katasterthema in der Testumgebung des ÖREB-Katasterportals
<b>Abnahmebeteiligte</b>	- zuständige Fachstelle, Katasterverantwortliche Stelle
<b>Abnahmeverfahren</b>	- Die zuständige Fachstelle reicht der Katasterverantwortlichen Stelle eine schriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV ein. Diese muss einen Monat vor der vorgesehenen Aufschaltung des jeweiligen ÖREB-Katasterthemas vorliegen. Die Katasterverantwortliche Stelle und die für ein ÖREB-Katasterthema zuständige Fachstelle überprüfen die Daten vor deren Aufschaltung im Hinblick auf Modellkonformität, führen stichprobenweise Konsistenztests durch und halten allfällige Mängel fest.
<b>Abnahmekriterien</b>	- gemäss Art. 5 ÖREBKV
<b>Abnahmedefinition</b>	- Liegt eine Bestätigung über die Korrektheit der ÖREB-Katasterdaten vor und hat eine stichprobenweise Prüfung durch die Katasterverantwortliche Stelle und die zuständige Fachstelle stattgefunden, kann die Abnahme erfolgen.
<b>Ausweis allfällige Mängel</b>	- Unwesentliche Mängel (= Mängel, die im dynamischen, statischen und XML-Auszug nicht sichtbar sind) sind auszuweisen, haben aber für die Abnahme keine Auswirkung. - Tauchen Mängel der Klasse „schwer“ oder „kritisch“ auf (= Mängel, die im ÖREB-Auszug sichtbar sind) kann die Abnahme erst nach deren Behebung erfolgen.
<b>Verantwortlichkeit für die Behebung der Mängel</b>	- für das ÖREB-Katasterthema zuständige Katasterbearbeitung im Auftrag der zuständigen Fachstelle
<b>Termin für die Behebung der Mängel</b>	- Schwere und kritische Mängel sind sofort zu beheben, übrige Mängel in angemessener Frist.

### 7.2.2 Schriftliche Bestätigung

Die Korrektheit der Daten (insbesondere die Rechtsvorschriften) muss vor der Erstübernahme in die produktive Umgebung des ÖREB-Katasterportals gemäss Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV durch die zuständige Fachstelle in schriftlicher Form bestätigt werden. Die Bestätigung gilt sowohl für den rechtskräftigen Zustand als auch für die laufenden Änderungen der Daten, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- a) Die Daten bilden Eigentumsbeschränkungen ab, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind.
- b) Sie sind in Kraft.
- c) Sie wurden unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Rechtsdokument (z.B. einem Regierungsratsbeschluss) überprüft.
- d) Laufende Änderungen von Eigentumsbeschränkungen sind vollständig erfasst.
- e) Die Nachführung der Eigentumsbeschränkungen erfolgt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung im vereinbarten Fachsystem.

## 8. Nachführung der ÖREB-Katasterthemen

Unter „Nachführung“ wird die laufende verfahrenskonforme Bearbeitung der ÖREB-Katasterthemen im ÖREB-Fachsystem bzw. in der externen Fachapplikation verstanden. Zu diesem Zweck sind die Abläufe und Zuständigkeiten definiert. Die Nachführung umfasst jeweils die Geobasisdaten, die Rechtsdokumente und die weiteren Informationen und Hinweise (siehe Kapitel 2.1).

Die nachfolgend aufgeführten Abläufe zeigen die wichtigsten Arbeitsschritte für die Nachführung der ÖREB-Katasterdaten. Sie bilden jedoch nicht den gesamten Arbeitsablauf in der kantonalen bzw. kommunalen Verwaltung ab, insbesondere nicht die verschiedenen Prozesse im Rekurs- oder Referendumsfall, sowie keine speziellen Einzelfälle. Der Fokus liegt auf den Zeitpunkten, bei denen eine Erfassung bzw. Nachführung im ÖREB-Fachsystem und eine damit verbundene Publikation im ÖREB-Katasterportal erfolgt.

### 8.1 Allgemeines zu den Nachführungsabläufen

Im Folgenden werden die ÖREB-Katasterthemen mit gleichen Nachführungsabläufen in Gruppen zusammengefasst.

Tabelle 8: Nachführungsabläufe der ÖREB-Katasterthemen

Nachführungsgruppe	ÖREB-Katasterthemen
<b>Nutzungsplanung und Lärm</b>	- 73 Nutzungsplanung (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden) inkl. Bebauungspläne, Wohnanteilplan - 76 Planungszonen (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden) - 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde der Stadt Basel und Landgemeinden)
<b>Denkmalverzeichnis</b>	- 20-BS Denkmalverzeichnis
<b>Grundwasserschutzzonen</b>	- 131 Grundwasserschutzzonen
<b>Waldgrenzen</b>	- 157 Statische Waldgrenzen
<b>Kataster der belasteten Standorte</b>	- 116 Kataster der belasteten Standorte
<b>Bau-, Strassen- &amp; Weglinien</b>	- 35-BS, 37-BS Bau-, Strassen- & Weglinien (Gemeinde Basel) - 36-BS, 38-BS Bau-, Strassen- & Weglinien (Landgemeinden)
<b>Gewässerraum</b>	- 190 Gewässerraum
<b>Inventar der geschützten Naturobjekte</b>	- 60-BS Inventar der geschützten Naturobjekte
<b>Waldreservate</b>	-
<b>Naturersatzflächen</b>	-

#### 8.1.1 Phasen

Die Nachführungsabläufe basieren auf den in der nachfolgenden Tabelle 9 aufgeführten Phasen, jedoch kommen nicht in allen Nachführungsabläufen alle Phasen vor. Im Kanton Basel-Stadt umfassen die Nachführungsabläufe zwischen drei und vier Phasen. Dreiphasige Prozesse (z.B. KbS) kommen ohne öffentliche Auflage aus

Tabelle 9: Phasen der Nachführungsabläufe

Phasen	Beschreibung
<b>Auftrag, Entwurf, Vorprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgangspunkt sind die rechtskräftigen ÖREB-Katasterdaten.</li> <li>- Bestandteile sind: fachliche Ämterkonsultation und Vorprüfung sowie Konformitätsprüfung durch die zuständige Fachstelle.</li> <li>- Ziel: Freigabe projektierter ÖREB-Katasterdaten und Entwurf Rechtsdokumente.</li> </ul>
<b>Öffentliche Auflage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Katasterdaten.</li> <li>- Bestandteil: Konformitätsprüfung durch die zuständige Fachstelle.</li> <li>- Ziel: Freigabe projektierter, zumindest intern publizierter ÖREB-Katasterdaten und Entwurf Rechtsdokumente.</li> <li>- Ein öffentliches Auflageverfahren vor dem Genehmigungsentwurf ist nicht für alle kantonalen und kommunalen Daten nötig.</li> </ul>
<b>Planfestsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Katasterdaten.</li> <li>- Bestandteile sind: (Regierungsrats-) Beschluss und Konformitätsprüfung durch die zuständige Fachstelle.</li> <li>- Ziel: Freigabe projektierter ÖREB-Katasterdaten, öffentliche Publikation und definitive Rechtsdokumente.</li> </ul>
<b>Genehmigung, Rechtskraft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgangspunkt sind die projektierten ÖREB-Katasterdaten.</li> <li>- Bestandteile sind: inhaltliche Anpassungen aus Einsprachen und Rekurs und Konformitätsprüfung durch die zuständige Fachstelle.</li> <li>- Ziel: Freigabe rechtskräftiger ÖREB-Katasterdaten, öffentliche Publikation und definitive Rechtsdokumente.</li> </ul>

### 8.1.2 Technische Anpassungen

In der Regel umfassen technische Anpassungen Veränderungen der Geometrie im Bereich weniger Zentimeter. Begründen lassen sich diese Anpassungen einerseits mit den im jeweiligen Datensatz definierten Genauigkeitstoleranzen. Andererseits bestehen häufig datensatzübergreifende Abhängigkeiten (z.B. zwischen Parzellen- und Zonengrenze), deren Anpassung inhaltlich ohne Auswirkung und im Interesse eines zuverlässigen Informationsdienstes ist. Es ist Sache der zuständigen Fachstellen bzw. der Katasterbearbeitung und es liegt in deren Entscheidungskompetenz, technische Anpassungen an den Geobasisdaten in eigener Verantwortung durchzuführen.

Technische Anpassungen sind darüber hinaus ein wichtiger Bestandteil der LIDS Geschäftsprozesse, welche im Fachsystem Handbuch dokumentiert sind.

### 8.1.3 Technische Rollen

Um die technischen Abläufe in den Soll-Prozessen klarer zu definieren, wurden zwei technische Rollen eingeführt, die in Verantwortung der Katasterverantwortlichen Stelle liegen. Ausnahmen bilden bestehende Fachapplikationen externer Anbieter.

Tabelle 10: Technische Rollen

Rolle	Beschreibung
<b>Fachsystem</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fachsysteme für die Nachführung der Geobasisdaten;</li><li>- Prozessunterstützung bei der Nachführung;</li><li>- technische Prüfung der Daten;</li><li>- Gewährleistung der Freigabe der Daten in die nächste Phase bzw. Inkraftsetzung</li></ul>
<b>ÖREB-Katasterportal</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- kantonales ÖREB-Katasterportal;</li><li>- statischer und dynamischer Auszug;</li><li>- Sicht auf rechtskräftige und projektierte ÖREB-Katasterdaten.</li></ul>

Die Freigabe der Daten in die nächste Verfahrensphase, also der Statuswechsel eines Geschäfts impliziert für alle verantwortlichen Stellen die Bestätigung gemäss Artikel 8b, Absatz 2 ÖREBKV bei laufenden Änderungen bzw. die Bestätigung gemäss Artikel 5, Absatz 2 ÖREBKV für rechtskräftige Daten.

#### 8.1.4 Legende der Ablaufschemen

In den nachfolgenden Ablaufschemen sind Daten- und Meldeflüsse in einer Matrix aus Phasen und Zuständigkeiten dargestellt.

In den Ablaufschemen können fünf verschiedene Symboltypen unterschieden werden (siehe Tabelle 11): Start/Ende, Entscheidung, Aufgaben, Datenbank, Sichten, Verbindungen.

Tabelle 11: Legende der Schemata der Nachführungsabläufe

Symbol	Beschreibung
	<p><b>Start/Ende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Start und Ende der Abläufe sind mit einer ovalen Form abgebildet.</li> </ul>
	<p><b>Entscheidung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Raute wird verwendet, wenn mehrere Wege in Abhängigkeit von einer Entscheidung weiterverfolgt werden können.</li> </ul>
  	<p><b>Aufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit rechteckigen Formen können direkte Aufgaben, die von der jeweiligen Rolle durchgeführt werden (z.B. Datenerfassung und –prüfung durch die Katasterbearbeitung), gemeint sein. Es kann sich aber auch um Aufgaben handeln, die durch einen zentralen Beschluss in der jeweiligen Rolle ausgelöst bzw. entgegengenommen werden (z.B. Beschluss zur Planfestsetzung des Gemeinderats).</li> <li>- Mit einer gestrichelten Linie werden die Arbeiten angezeigt, die nicht in jedem Fall vorkommen (Datenanpassungen nach der Planfestsetzung).</li> <li>- Mit einem geschwungenen unteren Rand sind die Aufgaben/Arbeiten angezeigt, die sich mit der Rechtsdokumentenverwaltung auseinandersetzen.</li> <li>- Zur Differenzierung kommunal unterschiedlicher Aufgaben werden diese zum Teil unterschiedlich eingefärbt, sind in der Regel jedoch ohne Füllung.</li> </ul>
	<p><b>Datenbank</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Symbol steht für die Zustände der zentralen Datenbank, die vom ÖREB-Fachsystem für die Speicherung der Daten benutzt wird.</li> <li>- Projektierte Daten werden mit roter Füllung dargestellt und können in verschiedenen phasenabhängigen Zuständen/Instanzen gespeichert werden.</li> <li>- Rechtskräftige Daten sind in grün dargestellt.</li> <li>- Bestehende Datenstrukturen, die zur Herleitung der ÖREB-Katasterdaten relevant sind, aber selbst nicht Bestandteil des ÖREB-Katasters sind, werden blau dargestellt.</li> </ul>
	<p><b>Sichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Daten aus der Datenbank des zentralen Fachsystems können über das ÖREB-Katasterportal mit verwaltungsinternen und/oder öffentlichen Nutzern geteilt werden. Die projektierten und rechtskräftigen Sichten werden analog zu den Daten mit roter und grüner Füllung abgebildet.</li> </ul>
   	<p><b>Verbindungen</b></p> <p>Die Objekte stehen durch verschiedene Verbindungstypen miteinander in Beziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Meldefluss</b> (schwarzer Pfeil)</li> <li>- kennzeichnet einen organisatorischen Informationsfluss;</li> <li><b>Datenbezug</b> (blauer Pfeil)</li> <li>- kennzeichnet einen Export aus dem Fachsystem;</li> <li><b>Datenveränderung</b> (roter Pfeil)</li> <li>- technischer Informationsfluss zwischen verschiedenen projektierten Datenbanken;</li> <li><b>Datentransfer</b> (grüner Pfeil)</li> <li>- Datentransfer zwischen zwei rechtskräftigen ÖREB-Katasterdatenversionen.</li> </ul> <p>Alle Informations- und Datenflüsse, die mit dem ÖREB-Fachsystem bzw. dem ÖREB-Katasterportal in Verbindung stehen, werden soweit möglich automatisiert und „auf Knopfdruck“ ausgelöst.</p>

## 8.2 Nutzungsplanung und Lärm

### 8.2.1 Inhalte

Tabelle 12: Inhalte Nachführung Nutzungsplanung und Lärm

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
73	Nutzungsplanung (Gemeinde Basel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossratsbeschlüsse</li> <li>- Regierungsratsbeschlüsse</li> </ul>	Art. 1 – 5, 14 – 21 sowie 25 f. RPG (SR 700); §§ 95 ff., § 103, § 105 und § 106 BPG (SG 730.100).	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
73	Nutzungsplanung (Landgemeinden)	<p><b>Gemeinde Riehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse des Einwohnerrates</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul> <p><b>Gemeinde Bettingen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse der Gemeindeversammlung</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul>	Art. 14 und 26 RPG (SR 700); §§ 95 ff., § 103, § 105 und § 106 BPG (SG 730.100). Zonenordnung Riehen (SG RiE 730.130 )	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
73	Bebauungspläne (Gemeinde Basel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossratsbeschlüsse</li> <li>- Regierungsratsbeschlüsse</li> </ul>	§ 101, § 103 und § 106 BPG (SG 730.100) Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne SG 730.150	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
73	Bebauungspläne (Landgemeinden)	<p><b>Gemeinde Riehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse des Einwohnerrates</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul> <p><b>Gemeinde Bettingen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse der Gemeindeversammlung</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul>	§ 101 BPG, § 106 BPG (SG 730.100) SG 730.150 Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne (SG RiE 730.150)	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
73	Wohnanteilplan (Gemeinde Basel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossratsbeschlüsse</li> <li>- Regierungsratsbeschlüsse</li> </ul>	§ 3 Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil (SG 861.250) § 95 BPG (SG 730.100)	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Gemeinde Basel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossratsbeschlüsse</li> <li>- Regierungsratsbeschlüsse</li> </ul>	Art. 14 ff. RPG (SR 700); Art. 43 und 44 LSV (SR 814.41); § 11 Abs. 1, 3 und 5 USG BS (SG 780.100);	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
			§§ 19 und 20 LSV BS (SG 782.100).	
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Landgemeinden)	<b>Gemeinde Riehen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse des Einwohnerrates</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul> <b>Gemeinde Bettingen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlüsse der Gemeindeversammlung</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> <li>- Genehmigung durch das BVD und Regierungsrat</li> </ul>	Art. 14 ff. RPG (SR 700); Art. 43 und 44 LSV (SR 814.41); § 11 USG BS (SG 780.100).	Vorwirkung aufgrund einer Planungszone
76	Planungszonen (Gemeinde BS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des/der Vorstehers/in des BVD über die Einleitung der öffentlichen Planaufgabe (ID 73, 145)</li> <li>- Regierungsratsbeschlüsse</li> </ul>	Art. 1 – 5, 14 – 21 sowie 25 f. RPG (SR 700); §§ 95 ff. und § 103 BPG (SG 730.100).	
76	Planungszonen (Landgemeinden)	<b>Gemeinde Riehen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Publikationstext betr. die Einleitung der öffentlichen Planaufgabe (ID 73, 145)</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> </ul> <b>Gemeinde Bettingen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Publikationstext betr. die Einleitung der öffentlichen Planaufgabe (ID 73, 145)</li> <li>- Beschlüsse des Gemeinderates</li> </ul>	Art. 14 und 26 RPG (SR 700); §§ 95 ff. und § 103 BPG (SG 730.100).	

### 8.2.2 Rollen

- BVD-S&A-SB (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung, kantonales Fachamt);
- Gemeinde Riehen (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung durch Dienstleister);
- Gemeinde Bettingen (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung durch Dienstleister);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.2.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei einer Anpassung der Nutzungsplanung bzw. des Lärmempfindlichkeitsstufenplanes (LESP) entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand und übergibt die entsprechenden Informationen an die Katasterbearbeitung, der diesen im Fachsystem einpflegt. Für die anschliessend durchgeführte Vorprüfung (Landgemeinden) bzw. Ämterkonsultation (Stadt Basel) können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem bereits über eine verwaltungsinterne Sicht des ÖREB-Katasterportals einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.

**Phase 2:** Für die öffentliche Planaufgabe steht der projektierte Zustand im öffentlichen Teil des ÖREB-Katasterportals für eine von der zuständigen Stelle festgelegten Zeit zur Verfügung. Die

analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus den Daten des ÖREB-Fachsystems erstellt.

**Phase 3:** In der dritten Phase wird durch die entsprechenden politischen Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Als Vorbereitung dieses politischen Prozesses werden im ÖREB-Fachsystem allfällige Anpassungen im Zuge der Einsprachenbehandlung vorgenommen. Eine zeitlich befristete interne bzw. öffentliche Publikation der projektierten Festsetzungen im ÖREB-Katasterportal kann erfolgen.

**Phase 4:** Im Falle der Landgemeinden bedarf es in der letzten Phase der Genehmigung durch den Kanton. In allen Fällen wird der Entscheid publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.

**Anmerkung zu Planungszonen:**

Planungszonen begründen sich einerseits durch die öffentliche Planaufgabe. Es werden rechtskräftige Planungszonen aus den Nutzungsplanobjekten abgeleitet. Andererseits kann der Regierungs- oder Gemeinderat auch unter den vom Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen Planungszonen bestimmen.

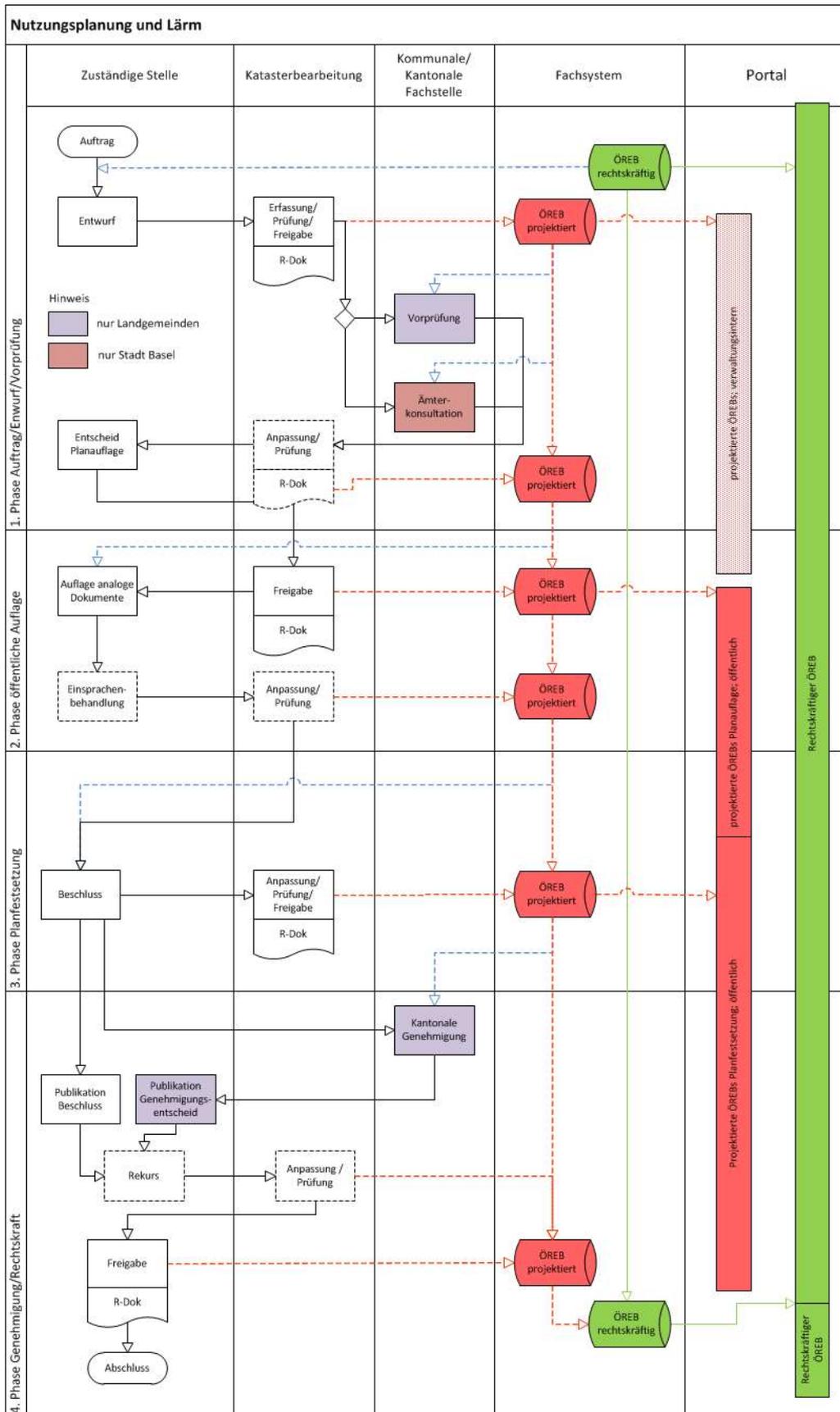


Abbildung 4: Nachführungsschema Nutzungsplanung und Lärm, vereinfacht (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.3 Denkmalverzeichnis

### 8.3.1 Inhalte

Tabelle 13: Inhalte Nachführung Denkmalverzeichnis

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
20-BS	Denkmalverzeichnis	- Regierungsratsbeschlüsse	§ 5 und §§ 14-23 Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100); §§ 1 – 20 DPV (SG 497.110); Denkmalverzeichnis (SG 497.300).	keine Vorwirkung; Anmerkung im Grundbuch

### 8.3.2 Rollen

- BVD-S&A-D (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung);
- PD-SKanz (zuständige Fachstelle);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.3.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei der Aufnahme eines neuen Objekts in das Denkmalverzeichnis trifft die zuständige Fachstelle zuerst Abklärungen mit dem Eigentümer. Der weitere Prozess kann auf einvernehmlichem (Vertrag) oder auf dem nicht einvernehmlichen (Verfügung) Wege durchgeführt werden. Die erste Phase wird abgeschlossen, indem das neue Objekt im ÖREB-Fachsystem erfasst und gegebenenfalls in einer verwaltungsinternen Sicht des ÖREB-Katasterportals aufgeschaltet wird.

**Phase 2:** Im Falle des nicht einvernehmlichen Verfahrens steht ein Entscheid durch den Denkmalrat aus. Im einvernehmlichen wie auch im nicht einvernehmlichen Verfahren beschliesst der Regierungsrat über die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis, worauf die Verlinkung der Rechtsdokumente und allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem erfolgen.

**Phase 3:** Nach allfälligen Einsprache- und Rekursbehandlungen, die Veränderungen im ÖREB-Fachsystem zur Folge haben können, wird eine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt und der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet. Mit Eintreten der Rechtskraft werden die Denkmäler im Grundbuch angemerk.

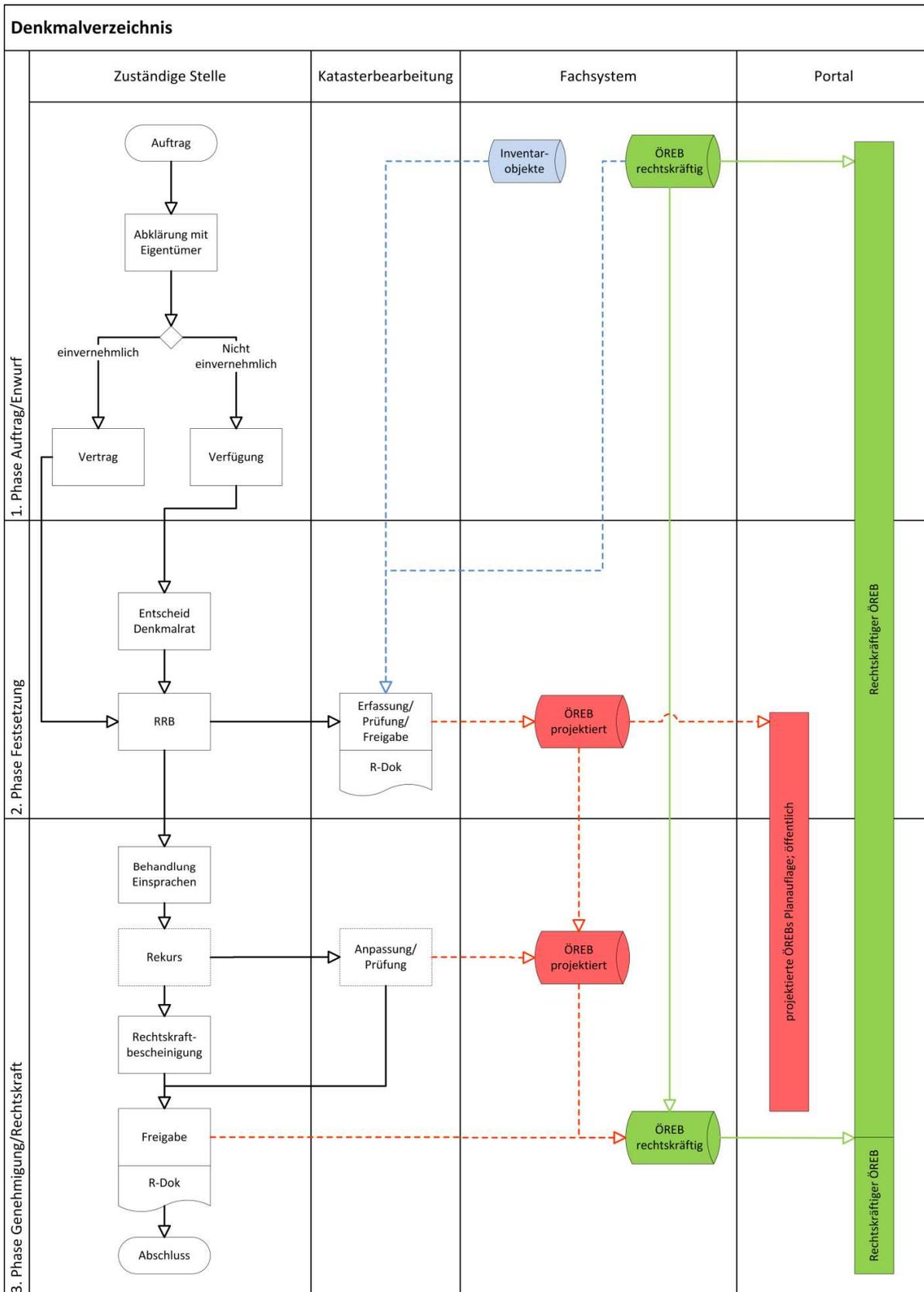


Abbildung 6: Nachführungsschema Denkmalverzeichnis, vereinfacht  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.4 Kataster der belasteten Standorte

### 8.4.1 Inhalte

Tabelle 14: Inhalte Nachführung Kataster der belasteten Standorte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
116	Kataster der belasteten Standorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Link zum KbS-Objekt im Geoportale</li> <li>- Allgemeinverfügung</li> </ul>	Art. 32c Abs. 2 und 32d <sup>bis</sup> USG (SR 814.01); Art. 5 und 6 AltIV (SR 814.680); § 39 Abs. 3 USG BS (SG 780.100).	Anmerkung im Grundbuch für Standorte mit Verfügungsbeschränkung, keine Vorwirkung;

### 8.4.2 Rollen

- WSU-AUE (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.4.3 Ablaufschema

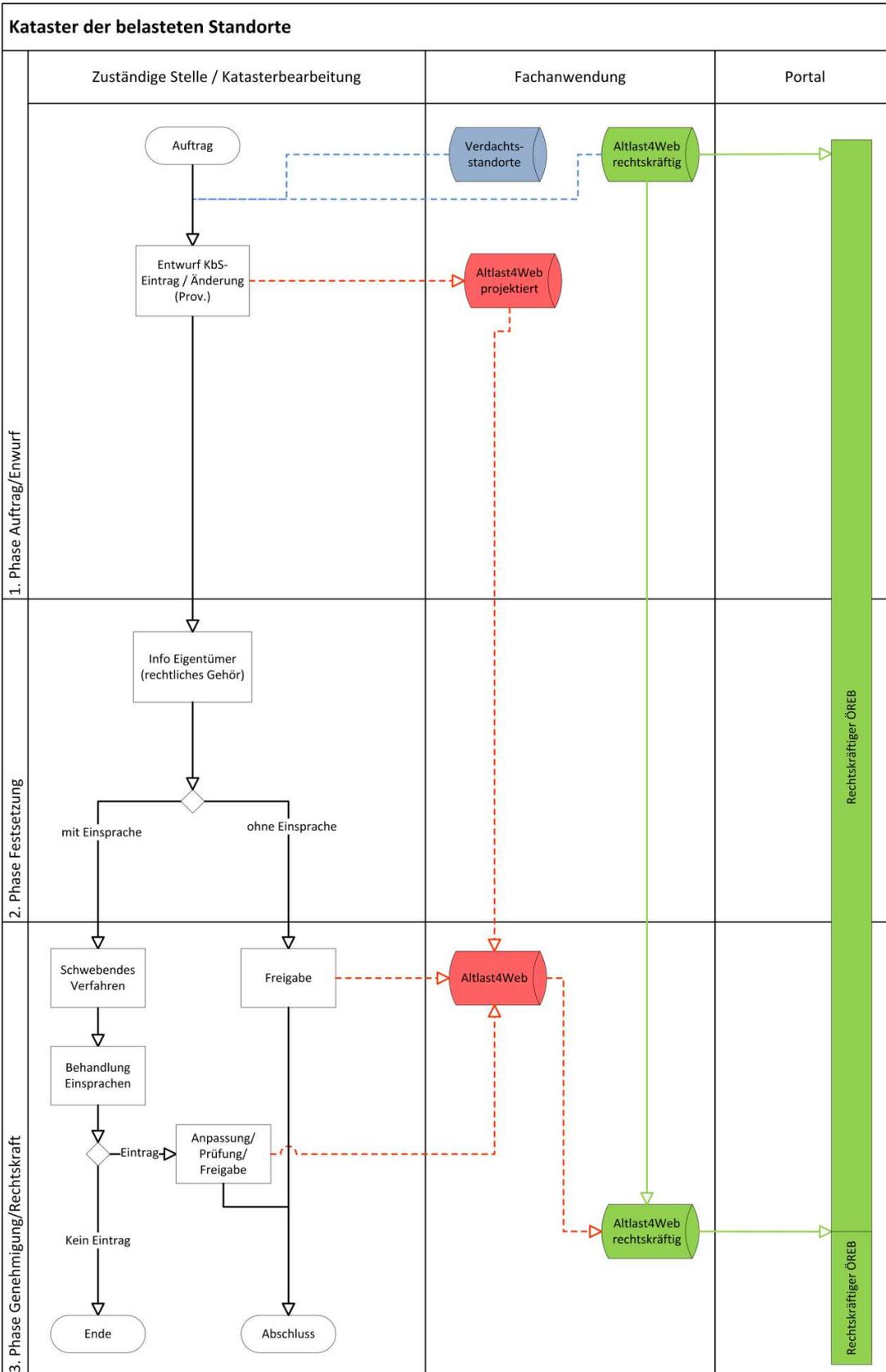
**Phase 1:** Bei der Anpassung des Katasters der belasteten Standorte entwirft die zuständige Fachstelle den zukünftigen Eintrag in ihrem Fachsystem Altlast4Web.

**Phase 2:** Eine öffentliche Auflage entfällt. Mit einem Informationsschreiben wird dem entsprechenden Grundeigentümer rechtliches Gehör eingeräumt. Geht daraus keine Einsprache hervor, kann nach Ablauf der festgesetzten Frist der neue Eintrag freigegeben und im ÖREB-Katasterportal publiziert werden.

**Phase 3:** Wird gegen die Änderung im Kataster der belasteten Standorte Einsprache erhoben, müssen diese Einsprachen behandelt werden und der Prozess befindet sich im sogenannten „schwebenden Verfahren“. Nach dem Entscheid über die Einsprachen wird der Prozess entweder abgebrochen und die Anpassung wird im Fachsystem gelöscht oder die Anpassung wird im Fachsystem freigegeben und im ÖREB-Katasterportal publiziert.

#### **Anmerkung im Grundbuch und Eintrag im ÖREB-Kataster**

Grundsätzlich bedarf jede Veräusserung bzw. Teilung eines Grundstücks, auf welchem ein belasteter Standort eingetragen ist, einer Bewilligung durch das AUE. Parzellen mit belasteten Standorten, welche im KbS als untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftig eingetragen sind, wird eine individuell-konkrete Bewilligung bzw. Verfügung durch das AUE erteilt. Da es sich um eine Verfügungsbeschränkung handelt, werden die betroffenen ÖREB durch das AUE im Grundbuch angemerkt (Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 4 USG). Parzellen mit Standorten ohne Untersuchungs-, Sanierungs- oder Überwachungsbedarf und ohne zu erwartende lästige oder schädliche Einwirkungen wird die Bewilligung vom AUE generell per Allgemeinverfügung erteilt. Diese Parzellen werden im ÖREB-Kataster geführt und nicht mehr im Grundbuch angemerkt.



**Abbildung 7: Nachführungsschema Kataster der belasteten Standorte, vereinfacht**  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.5 Grundwasserschutzzonen

### 8.5.1 Inhalte

Tabelle 15: Inhalte Nachführung Grundwasserschutzzonen

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
131	Grundwasserschutzzonen	- Regierungsratsbeschlüsse	Art. 20 GSchG (SR 814.20); Art. 29 - 32 und Anhang 4 GschV (SR 814.201); § 106 Abs. 1 lit. g BPG (SG 730.100); §§ 1 und 4 – 9 Gesetz über Grundwasserschutzzonen (SG 783.400); §§ 1 sowie 8 – 11 Grundwasserverordnung (SG 783.410).	keine Vorwirkung

### 8.5.2 Rollen

- WSU-AUE (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.5.3 Ablaufschema

Der Prozess zum ÖREB-Katasterthema Grundwasserschutzzonen bildet aufgrund der rechtlich unklaren Situation der Zuständigkeiten nur die kantonale Zuständigkeit ab.

**Phase 1:** Bei einer Anpassung der Grundwasserschutzzonen entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand und übergibt die entsprechenden Informationen an die Katasterbearbeitung, der diesen im Fachsystem einpflegt. Für die anschliessend durchgeführte Ämterkonsultation können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem bereits über eine verwaltungsinterne Sicht des ÖREB-Katasterportals einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.

**Phase 2:** Für die öffentliche Auflage steht der projektierte Zustand im öffentlichen Teil des ÖREB-Katasterportals für eine von der zuständigen Stelle festgelegte Zeit zur Verfügung. Die analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus den Daten des ÖREB-Fachsystems erstellt. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorzunehmen.

**Phase 3:** In der dritten Phase wird durch die entsprechenden Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Eine zeitlich befristete interne bzw. öffentliche Publikation der projektierten Festsetzungen im ÖREB-Katasterportal kann erfolgen.

**Phase 4:** In der letzten Phase wird der Entscheid publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.

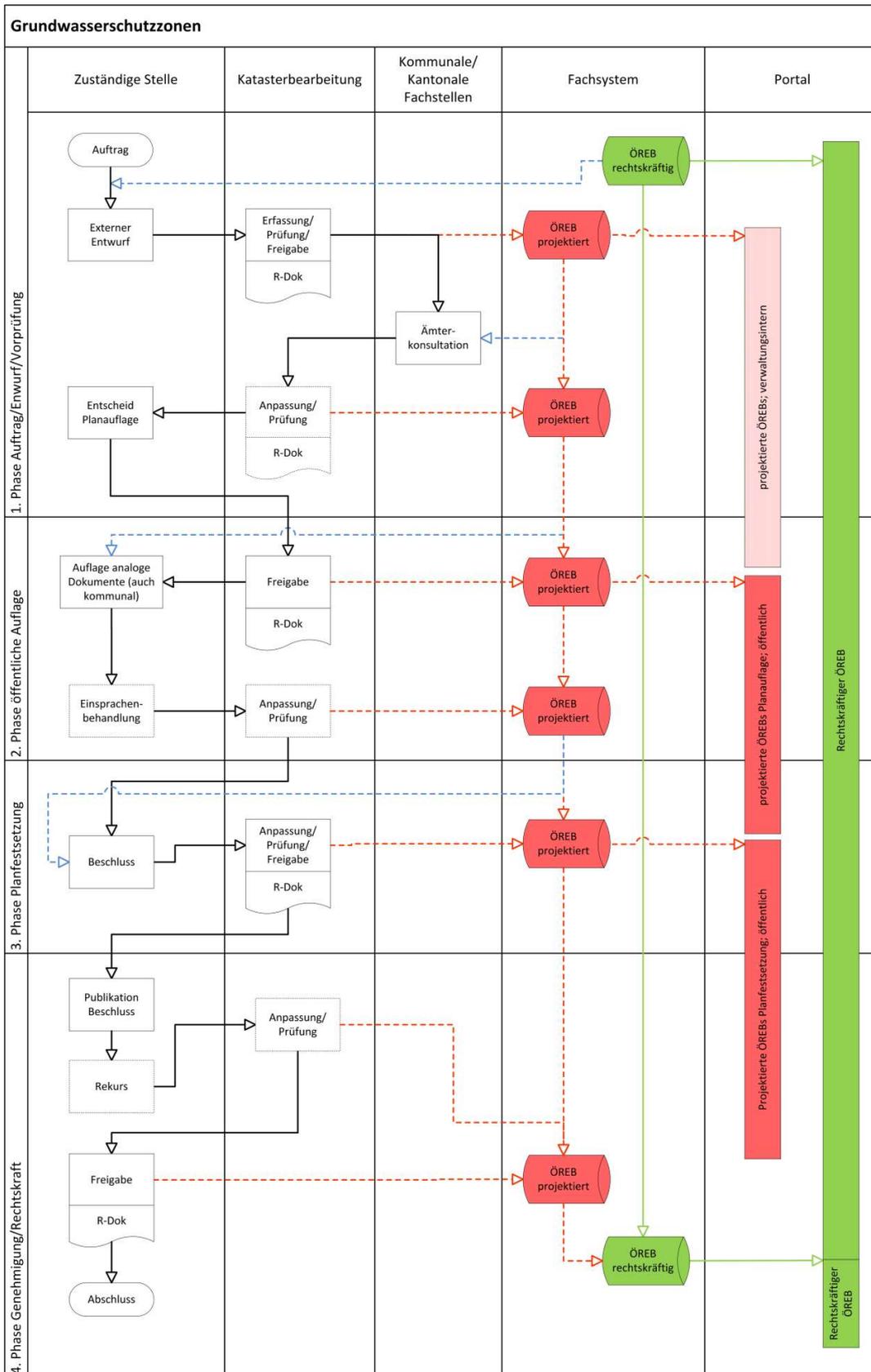


Abbildung 8: Nachführungsschema Grundwasserschutzzonen, vereinfacht

## 8.6 Waldgrenzen

### 8.6.1 Inhalte

Tabelle 16: Inhalte Nachführung Waldgrenzen

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
157	Statische Waldgrenzen	- Entscheide betreffend die Inkraftsetzung der Waldgrenzenkarten	Art. 10 Abs. 2, Art. 13 und 17 WaG (SR 921.0); Art. 12 und 12a WaV (SR 921.01); §§ 5 und 15 WaG BS (SG 911.600); § 9 WaV BS (SG 911.610).	keine Vorwirkung

### 8.6.2 Rollen

- WSU-AfW (zuständige Fachstelle);
- BVD-GVA (Dienstleister Katasterbearbeitung);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.6.3 Ablaufschema

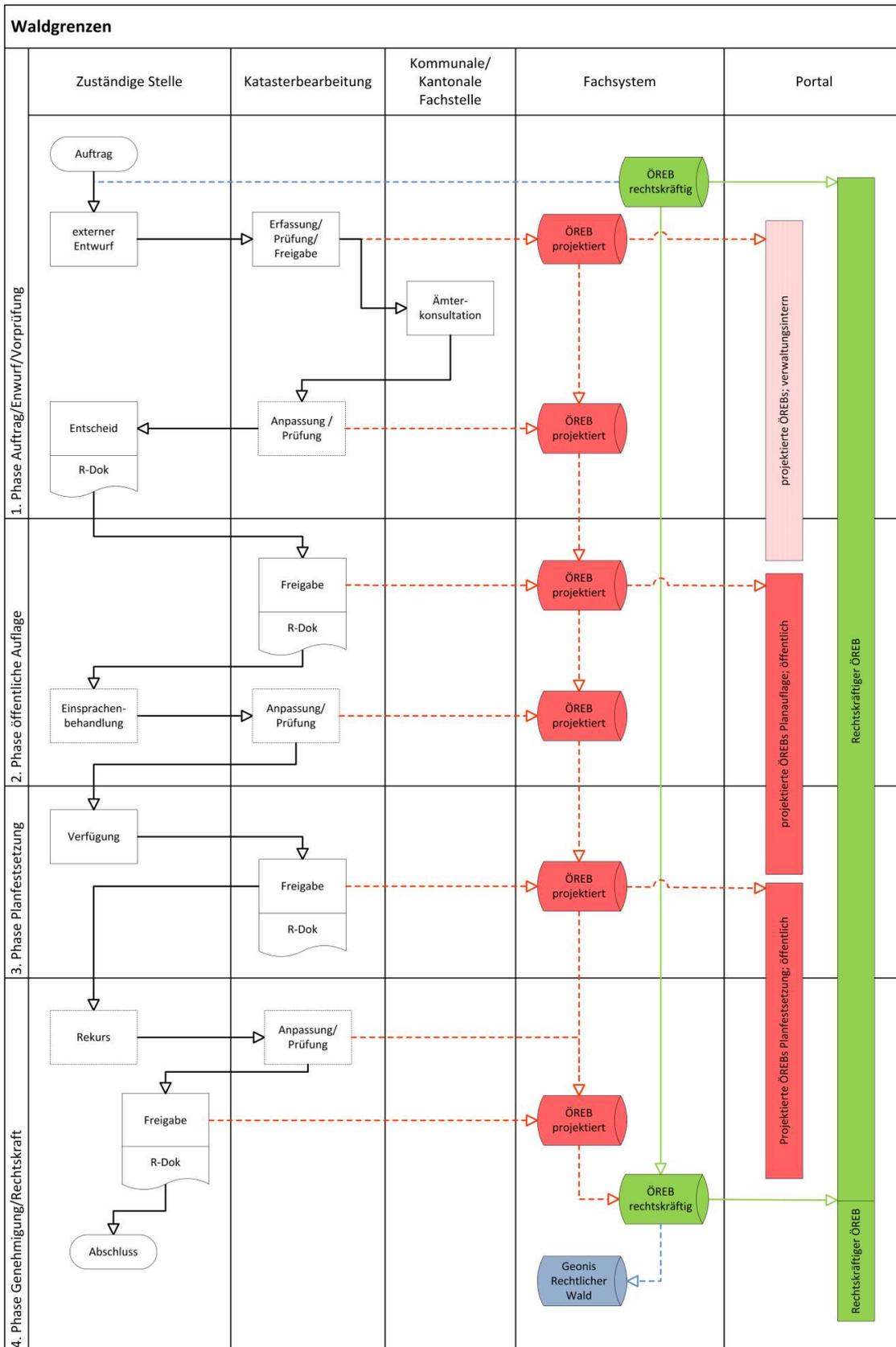
Der Prozess zum Datensatz statische Waldgrenzen ist durch die besondere Zusammenarbeit zwischen dem BVD-GVA (Amtliche Vermessung) als Katasterbearbeitung und WSU-AfW als zuständige Fachstelle gekennzeichnet. Bemerkenswert dabei ist die Differenzierung zwischen Erfassung und Freigabe bei der zuständigen Fachstelle. Der Prozess besitzt eine direkte Abhängigkeit zur Nutzungsplanung und kann durch diese initiiert werden.

**Phase 1:** Bei einer Anpassung der statischen Waldgrenzen beurteilt die zuständige Fachstelle den Entwurf des neuen, projektierten Zustands und übergibt die entsprechenden Informationen der Katasterbearbeitung zur Erfassung. Die zuständige Fachstelle gibt die projektierten Daten im ÖREB-Fachsystem für die anschliessend durchgeführte Ämterkonsultation über eine verwaltungsinterne Sicht des ÖREB-Katasterportals frei. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im Fachsystem durch die Katasterbearbeitung vorgenommen wurden.

**Phase 2:** Mit der Freigabe durch die zuständige Fachstelle wird der projektierte Zustand im ÖREB-Katasterportal für eine von der zuständigen Fachstelle festgelegte Zeit öffentlich aufgeschaltet. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind durch die Katasterbearbeitung allfällige Anpassungen im Fachsystem vorzunehmen.

**Phase 3:** In der dritten Phase wird die Änderung an der Waldgrenze verfügt. Es folgt die Publikation der projektierten Geodaten im ÖREB-Katasterportal durch die zuständige Fachstelle.

**Phase 4:** In der letzten Phase wird der rechtsgültige Zustand nach allfälligen Rekursbehandlungen im ÖREB-Katasterportal publiziert.



**Abbildung 9: Nachführungsschema Waldgrenzen, vereinfacht**  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.7 Bau-, Strassen- & Weglinien

### 8.7.1 Inhalte

Tabelle 17: Inhalte Nachführung Bau-, Strassen- & Weglinien

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
35-BS 37-BS	Bau-, Strassen- & Weglinien (kantonal, Gemeinde Basel)	- Regierungsratsbeschlüsse	§ 119 Abs. 4 BPG (SG 730.100); § 69 Abs. 1 BPV (SG 730.110).	keine Vorwirkung
36-BS 38-BS	Bau-, Strassen- & Weglinien (kommunal, Landgemeinden)	- Beschlüsse des Gemeinderates - Genehmigung durch das BVD	§ 119 Abs. 4 BPG (SG 730.100); § 69 Abs. 1 BPV (SG 730.110).	keine Vorwirkung

### 8.7.2 Rollen

Die Erfassung und Nachführung der Bau-, Strassen- und Weglinien erfolgt im Kanton Basel-Stadt durch verschiedene Akteure, die in Abhängigkeit von der Art des Planungsvorhabens unterschiedlich zusammenarbeiten. Die Rolle der zuständigen Fachstelle wandelt sich dabei etwas ab. Sie übernimmt die Aufgabe der Verfahrensleitung und Registerbehörde und arbeitet mit verschiedenen Auftraggebern zusammen, die für die Projektierung der Linien verantwortlich sind.

- BVD-TBA-AV-BL (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung durch Dienstleister, kantonales Fachamt);
- BVD-S&A-SB (kantonales Fachamt);
- Gemeinde Riehen (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung durch Dienstleister);
- Gemeinde Bettingen (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung durch Dienstleister);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.7.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Der Entwurf einer Linienanpassung kann, wie bereits aus den Rollen hervorgeht, aus verschiedenen Quellen stammen. Die entsprechenden Informationen werden an die Katasterbearbeitung übergeben, die diese ins Fachsystem einpflegt. Für die anschliessend durchgeführte Vorprüfung (Landgemeinden) bzw. Ämterkonsultation (Stadt Basel) können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem bereits über eine verwaltungsinterne Sicht des ÖREB-Katasterportals einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.

#### **Wichtiger Hinweis zu den Strassenlinien:**

Strassenlinien werden in zwei Kategorien geführt:

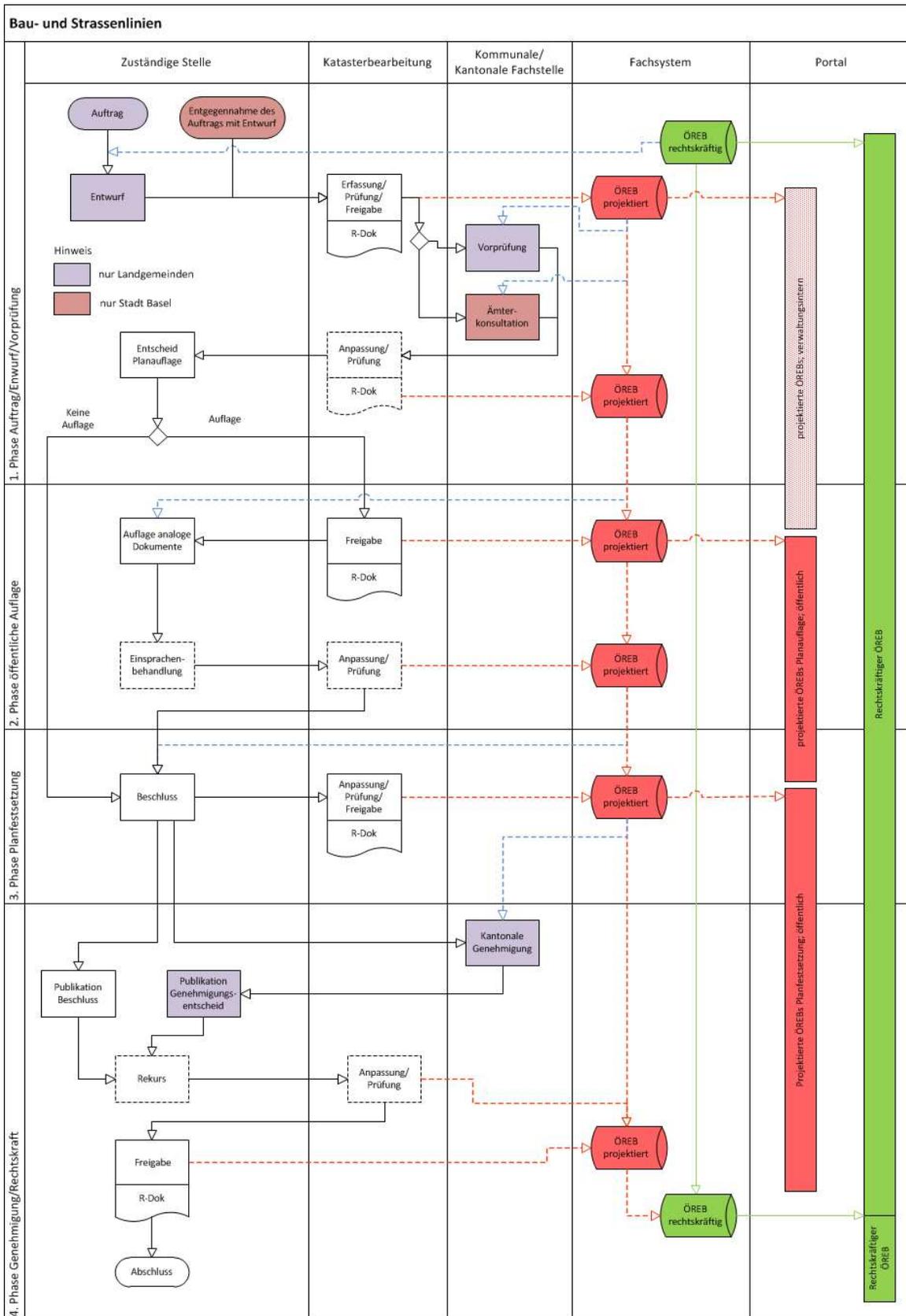
- Linien, welche die zukünftigen Parzellengrenzen zwischen Allmend und Privat abbilden und die Anpassung der Parzellengrenze noch nicht umgesetzt ist.

- Linien, bei denen die Parzellengrenze zwischen Allmend und Privat bereits umgesetzt ist. Die Strassenlinien können vom tatsächlichen Grenzverlauf minimal abweichen. In diesen Fällen haben die Parzellengrenzen immer Vorrang. Für die Definition der Parzellengrenze ist abschliessend die amtliche Vermessung des BVD-GVA zuständig

**Phase 2:** Für Linienänderungen bei öffentlichen Planungen erfolgt die öffentliche Planaufgabe anhand des projektierten Zustands im öffentlichen Teil des ÖREB-Katasterportals für eine von der zuständigen Fachstelle festgelegte Zeit. Linienänderungen bei privaten Bauprojekten bedürfen oft keiner öffentlichen Planaufgabe und werden zusammen mit dem Grenzmutationsplan vom Regierungsrat genehmigt. Die analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus den Daten des ÖREB-Fachsystems erstellt. Im Zuge der Einsprachenbehandlung sind allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorzunehmen.

**Phase 3:** In der dritten Phase wird durch die entsprechenden politischen Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Eine zeitlich befristete interne bzw. öffentliche Publikation der projektierten Festsetzungen im ÖREB-Katasterportal kann erfolgen.

**Phase 4:** Im Falle der Landgemeinden bedarf es in der letzten Phase der Genehmigung durch den Kanton. In allen Fällen wird der Entscheid publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.



**Abbildung 10: Nachführungsschema Bau-, Strassen- und Weglinien, vereinfacht**  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.8 Gewässerraum

### 8.8.1 Inhalte

Tabelle 18: Inhalte Nachführung Gewässerraum

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
190	Gewässerraum	- Entscheide betreffend die Inkraftsetzung des Gewässerraums	Art. 36a GSchG SR 814.20 Art. 41a, 41b GSchV SR 814.201	keine Vorwirkung

### 8.8.2 Rollen

- BVD-S&A-RP (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung, kantonales Fachamt);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

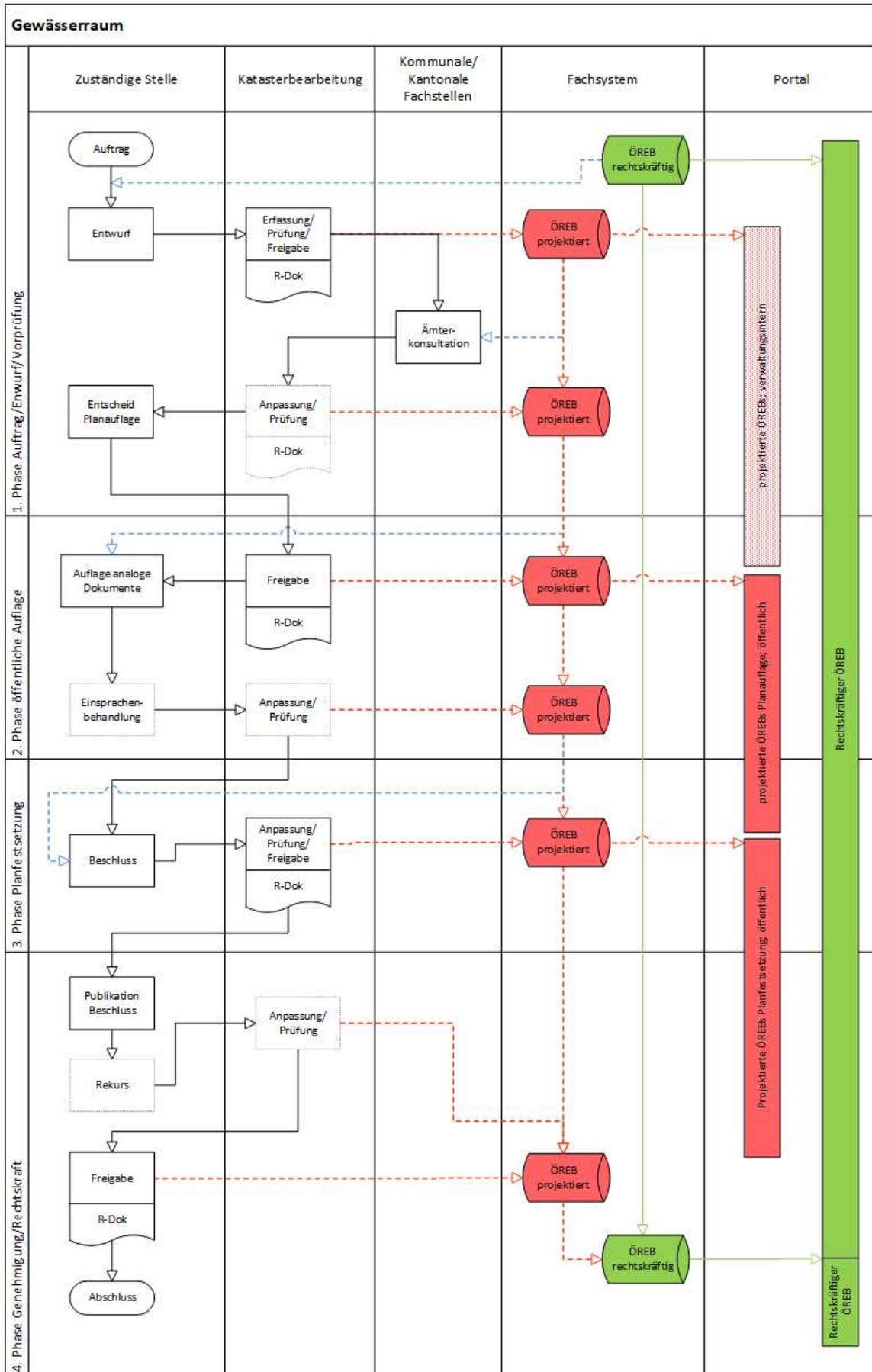
### 8.8.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei einer Anpassung des Gewässerraumes (GewR) entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand und übergibt die entsprechenden Informationen an die Katasterbearbeitung, die diesen im Fachsystem einpflegt. Für die anschliessend durchgeführte Ämterkonsultation können die Geodaten im ÖREB-Fachsystem bereits über eine verwaltungsinterne Sicht des ÖREB-Katasterportals einbezogen werden. In der ersten Phase resultiert der Entscheid zur Planaufgabe durch die zuständige Fachstelle, nachdem allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem vorgenommen wurden.

**Phase 2:** Für die öffentliche Planaufgabe steht der projektierte Zustand im öffentlichen Teil des ÖREB-Katasterportals für eine von der zuständigen Stelle festgelegte Zeit zur Verfügung. Die analog aufgelegten projektierten Zustände bzw. Pläne werden aus den Daten des ÖREB-Fachsystems erstellt.

**Phase 3:** In der dritten Phase wird durch die entsprechenden politischen Gremien über die Planfestsetzung entschieden. Als Vorbereitung dieses politischen Prozesses werden im ÖREB-Fachsystem allfällige Anpassungen im Zuge der Einsprachenbehandlung vorgenommen.

**Phase 4:** Der Entscheid wird anschliessend publiziert und nach allfälligen Rekursbehandlungen der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.



**Abbildung 6: Nachführungsschema Gewässerraum, vereinfacht**  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.9 Inventar der geschützten Naturobjekte

### 8.9.1 Inhalte

Tabelle 19: Inhalte Nachführung Inventar der geschützten Naturobjekte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
60-BS	Inventar der geschützten Naturobjekte	- Entscheide betreffend die Inkraftsetzung geschützter Naturobjekte	Art. 6 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz SG 789.100	keine Vorwirkung

### 8.9.2 Rollen

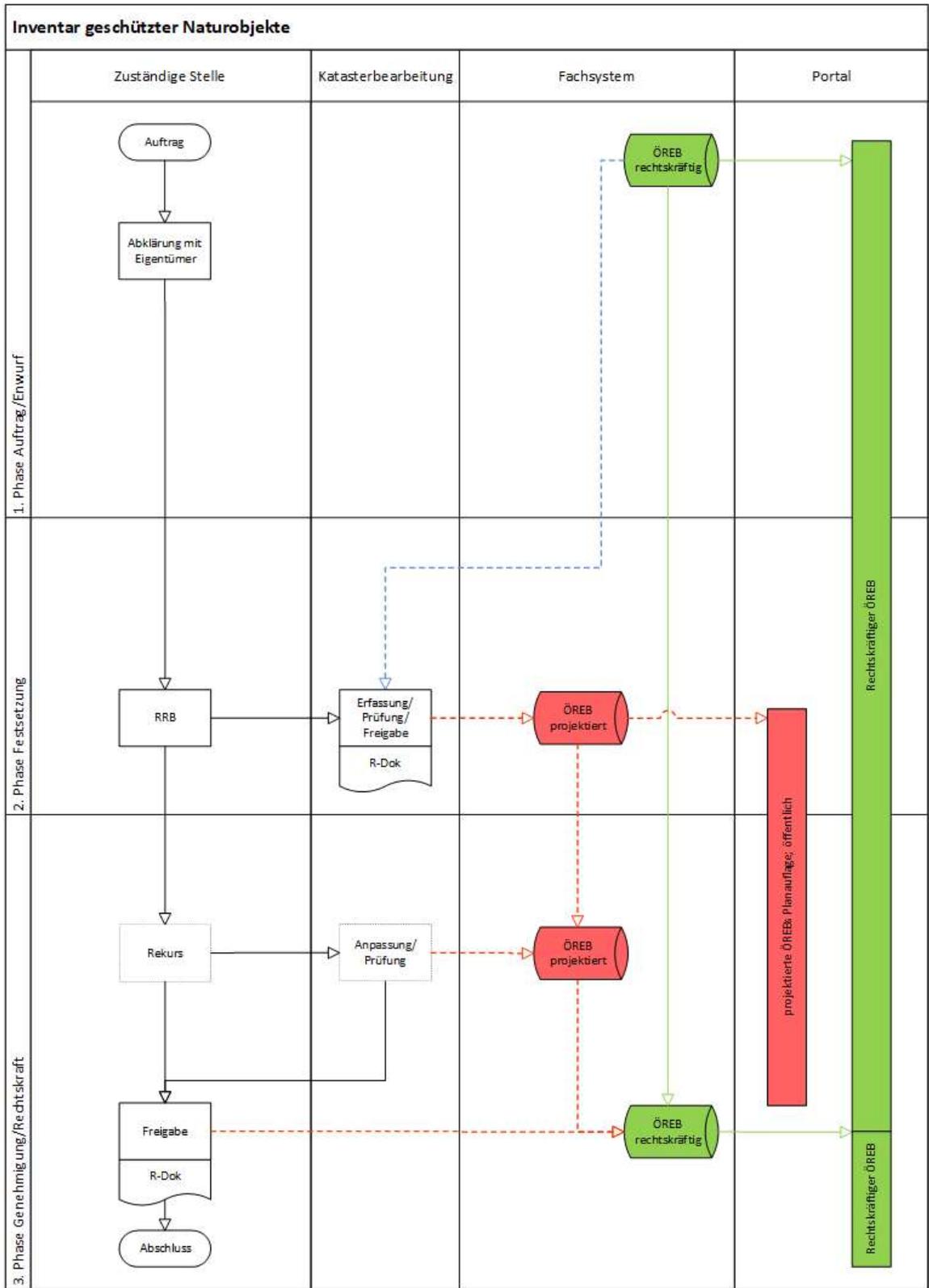
- BVD-STG (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung, kantonales Fachamt);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.9.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei einer Anpassung des Inventars der geschützten Naturobjekte entwirft die zuständige Fachstelle den neuen, projektierten Zustand nach Abklärungen mit dem Eigentümer und bereitet die entsprechenden Informationen für die Festsetzung vor. Die erste Phase wird abgeschlossen, indem das neue Objekt im ÖREB-Fachsystem erfasst und gegebenenfalls in einer verwaltungsinternen Sicht des ÖREB-Katasterportals aufgeschaltet wird.

**Phase 2:** In der zweiten Phase wird durch die entsprechenden Gremien über die Planfestsetzung entschieden, worauf die Verlinkung der Rechtsdokumente und allfällige Anpassungen im ÖREB-Fachsystem erfolgen.

**Phase 3:** Nach allfälligen Rekursbehandlungen, die Veränderungen im ÖREB-Fachsystem zur Folge haben können, wird der rechtsgültige Zustand im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.



**Abbildung 7: Nachführungsschema Inventar der geschützten Naturobjekte, vereinfacht**  
 (Rekurs- und Referendumsfähigkeit wird nicht oder nur teilweise dargestellt)

## 8.10 Waldreservate

### 8.10.1 Inhalte

Tabelle 20: Inhalte Nachführung Waldreservate

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
160	Waldreservate	- Entscheide und Verträge betreffend der Festlegung von Waldreservaten	Art. 20 Abs. 4 WaG (SR 921.0); Art. 41 WaV (SR 921.01);	keine Vorwirkung

### 8.10.2 Rollen

- WSU-AfW (zuständige Fachstelle);
- BVD-GVA (Dienstleister Katasterbearbeitung);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.10.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei einer Anpassung der Waldreservate klärt die zuständige Fachstelle den neuen Zustand mit den Eigentümern ab und bereitet die entsprechenden Informationen für die Festsetzung vor.

**Phase 2:** In der zweiten Phase wird durch die entsprechenden Gremien über die Festsetzung entschieden, worauf die Erfassung/Anpassung im Fachsystem sowie die Verlinkung der Rechtsdokumente erfolgen.

**Phase 3:** Nach allfälligen Prüfung durch die Zuständige Stelle, wird der rechtsgültige Zustand freigegeben und im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.

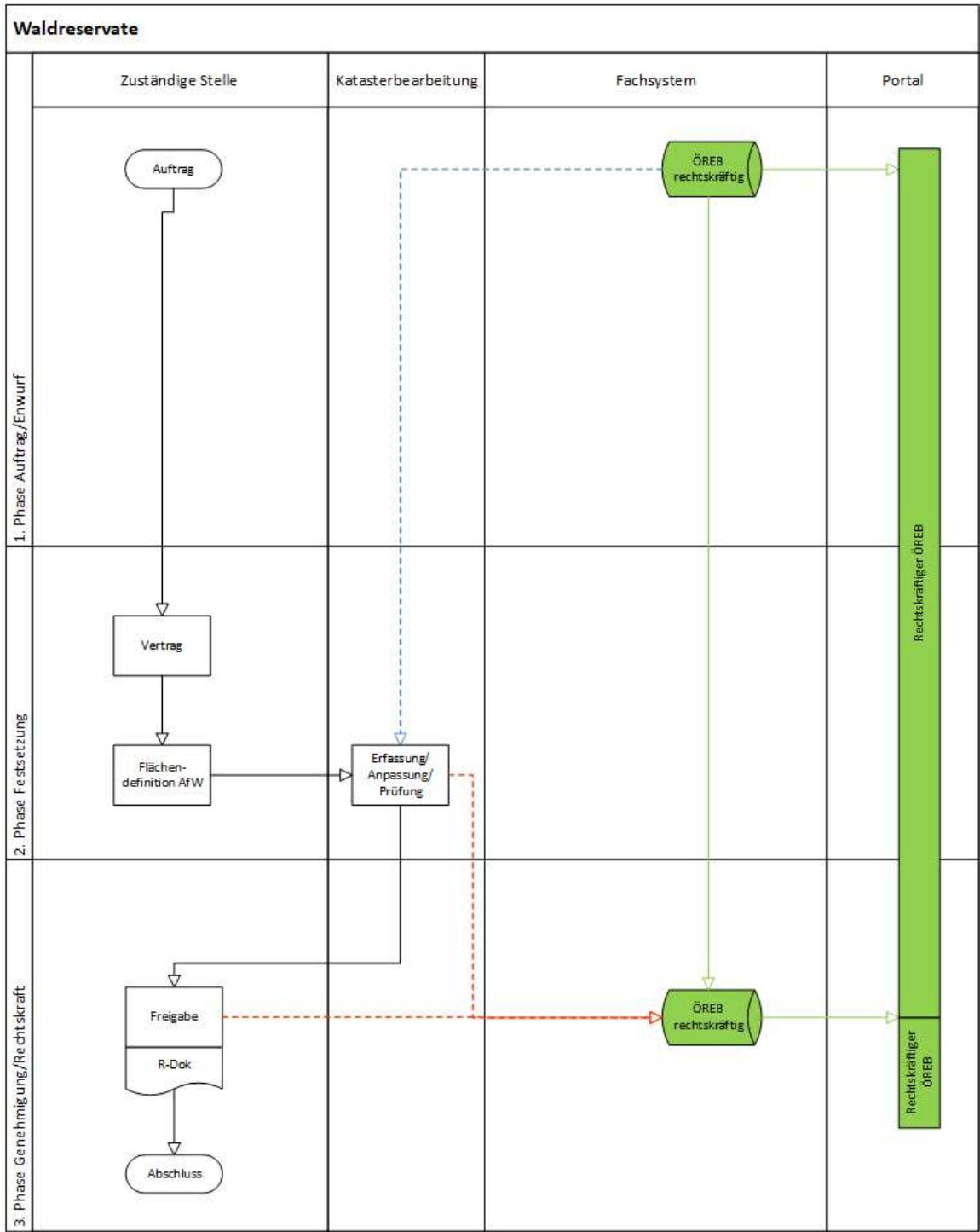


Abbildung 8: Nachführungsschema Waldreservate, vereinfacht

## 8.11 Naturersatzflächen

### 8.11.1 Inhalte

Tabelle 21: Inhalte Nachführung Inventar der geschützten Naturobjekte

ID	Thema	Rechtsvorschriften	Gesetzliche Grundlagen	Weitere Informationen
113-BS	Naturersatzflächen	- Entscheide betreffend die Inkraftsetzung geschützter Naturobjekte	Art. 6 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz SG 789.100	keine Vorwirkung

### 8.11.2 Rollen

- BVD-STG (zuständige Fachstelle, Katasterbearbeitung, kantonales Fachamt);
- BVD-GVA (Katasterverantwortliche Stelle).

### 8.11.3 Ablaufschema

**Phase 1:** Bei einer Anpassung der Naturersatzflächen entwirft die zuständige Fachstelle den neuen Zustand nach Abklärungen mit den Bauherren und bereitet die entsprechenden Informationen für die Festsetzung vor.

**Phase 2:** In der zweiten Phase wird durch die entsprechenden Gremien über die Festsetzung entschieden, worauf die Erfassung/Anpassung im Fachsystem sowie die Verlinkung der Rechtsdokumente erfolgen.

**Phase 3:** Nach allfälligen Prüfung durch die Zuständige Stelle, wird der rechtsgültige Zustand freigegeben und im ÖREB-Katasterportal aufgeschaltet.

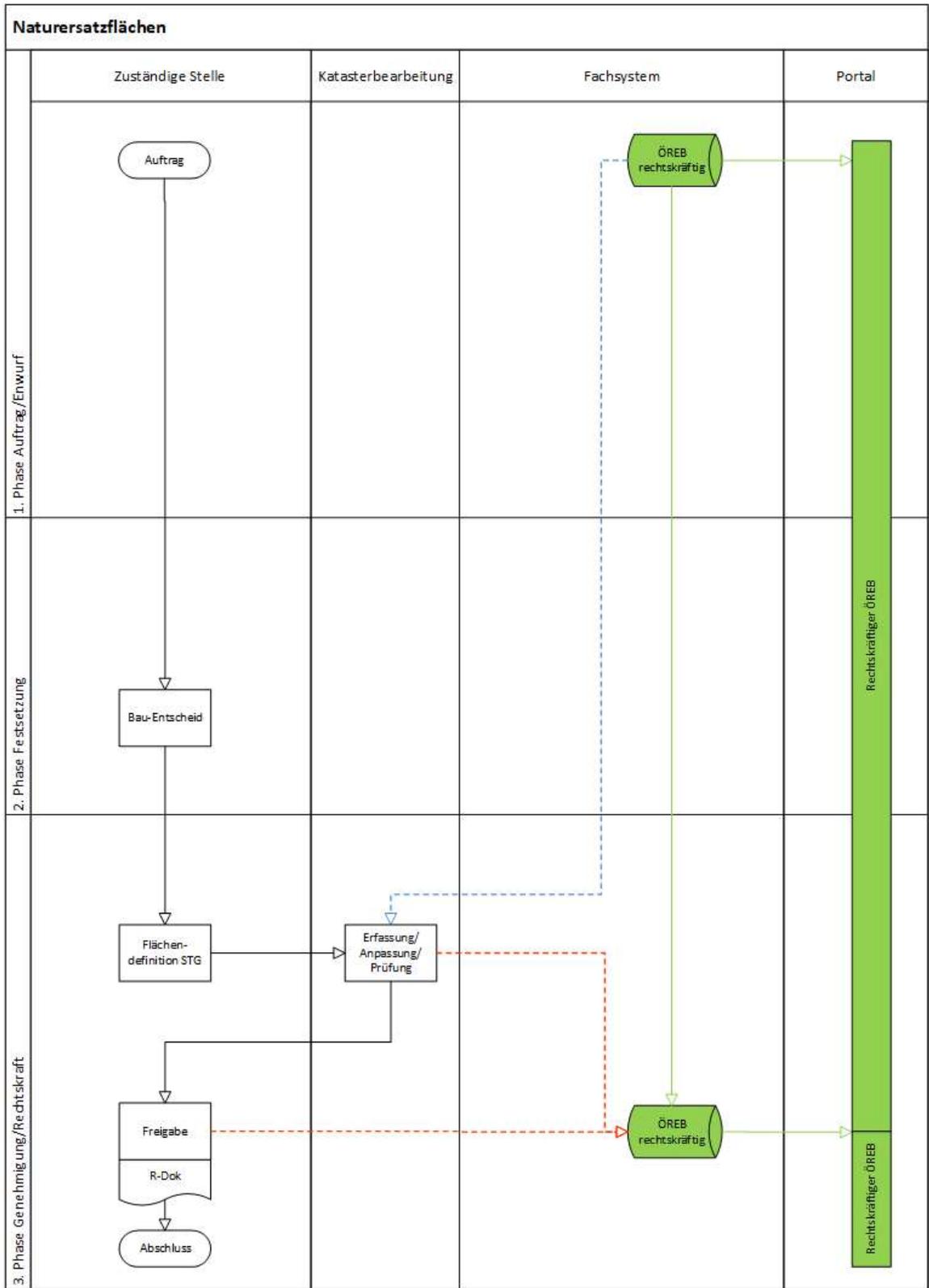


Abbildung 9: Nachführungsschema Inventar der geschützten Naturobjekte, vereinfacht